This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

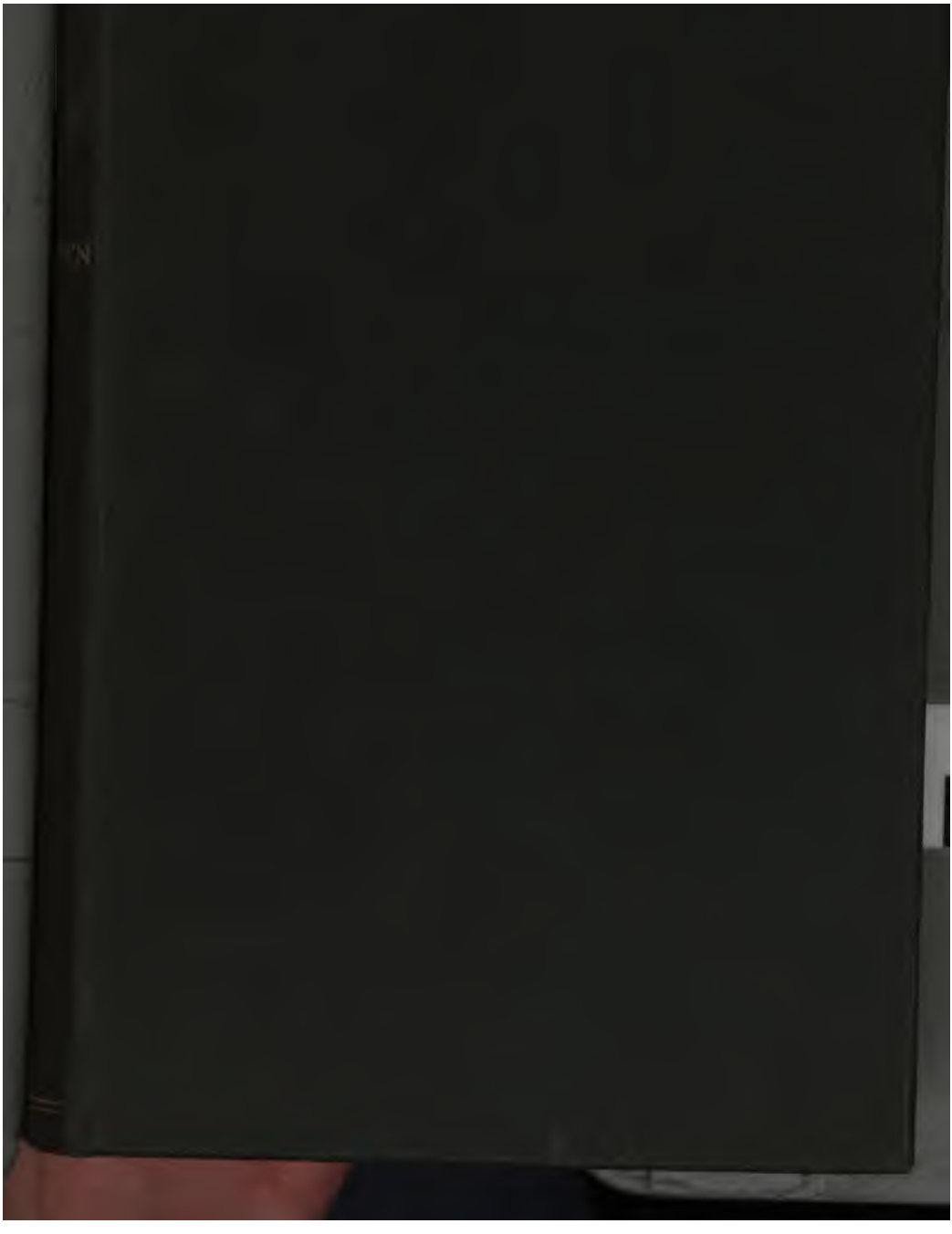

AUS 225.5

HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED
ARCHIBALD CARY COOL
A·B·1887 PROFESSOR OF
1908-1928 DIRECTOR
UNIVERSITY LIBRARY

609

Verfassung

der

Oesterreichischen Monarchie.

Nebst einem Anhange:

Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und ein Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.

Amtliche Handausgabe.

Wien, 1861.

Verfassung

der

Oesterreichischen Monarchie.

Nebst einem Anhange:

Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und ein Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1861.

~~Aus 400.5~~

Aus 225.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
JUNE 26, 1935

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklä-

ren, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Un
Ministerrathes:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsve
tung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Dip
vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mi
kung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beilieg
Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemi
die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die K
eines Staats-Grundgesetzes.

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kro
und Slawonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Sie
bürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung
früheren Landesverfassungen im Einklange mit Uns
erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben
gesetzten Gränzen, mittelst Unserer Handschreiben
20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getro

III.

Für Unsere Königreiche:
Böhmen,
Dalmatien,
Galizien und Lodomerien mit den Herzogthür
Auschwitz und Zator und dem Großherzogth
Krakau;
Unsere Erzherzogthümer:
Oesterreich unter der Enns, und
Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
Krain,
Bukowina;
Unsere Markgrafschaft:
Mähren;
Unser Herzogthum:
Ober- und Nieder-Schlesien;
Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und
für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königlichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in

den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordn
gen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvert
tungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnter
Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrig
Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; u
endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlre
erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Sa
burg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringe
haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bere
erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesor
nungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol
genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianisch
Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftr
ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Land
verfassung im geeigneten Zeitpuncte vorzulegen, übertrag
Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, i
seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die
stimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsend

VI.

Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgese
theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils du
die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfass
gen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Un
res Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung l
serer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Ges
gebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden W

hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dieß auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Erzherzog **Rainer** m. p.

Rechberg m. p. **Mecséry** m. p. **Degenfeld** m. p. **Schmerling** m. p.
Lasser m. p. **Szécsen** m. p. **Plener** m. p. **Wickenburg** m. p.
Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Verfassung

der

Oesterreichischen Monarchie.

Nebst einem Anhange:

Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und ein Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.

Amtliche Handausgabe.

Wien, 1861.

Verfaſſung

der

Oeſterreichiſchen Monarchie.

Nebſt einem Anhange:

Das kaiſerliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und ein Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1861.

~~Aw 400.5~~

Aw 225.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND

JUNE 26, 1935

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklä-

ren, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Gränzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche:

Böhmen,

Dalmatien,

Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer:

Oesterreich unter der Enns, und

Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
Krain,
Bukowina;
Unsere Markgrafschaft:
Mähren;
Unser Herzogthum:
Ober- und Nieder-Schlesien;
Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und
für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in

den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehntere Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; und endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpuncte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI.

Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir

hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dieß auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L S)

Erzherzog **Rainer** m. p.

Rechberg m. p. **Mecséry** m. p. **Degenfeld** m. p. **Schmerling** m. p.
Lasser m. p. **Szécsen** m. p. **Plener** m. p. **Wickenburg** m. p.
Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Nansonnet m. p.

Grundgesetz über die Reichsvertre

§. 1.

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath beru

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhaus Hause der Abgeordneten.

§. 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Gebur jährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die gen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser Reichsrathswürde verleiht.

§. 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermög hoher Kir sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen Rang zukommt.

§. 5.

Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Män sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kun gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdaue Herrenhaus zu berufen.

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen di dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in

einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königreich zwanzig,
„ das Königreich Dalmatien . . . . . fünf,
„ das Königreich Kroatien und Slawonien neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau achtunddreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . . . . achtzehn,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns . . . . . zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . . . drei,
„ das Herzogthum Steiermark . . . . dreizehn,
„ das Herzogthum Kärnthen . . . . . fünf,
„ das Herzogthum Krain . . . . . sechs,
„ das Herzogthum Bukowina . . . . fünf,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen . sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . . . . zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . . . sechs.

§. 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder i von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesord gen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfall Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den L tagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, de ben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl mittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften a ordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, w die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch e Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsi ten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst wählen.

§. 9.

Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberu

§. 10.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes um nach dem Art. II des Diploms vom 20. October 1860 Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pf ten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und L dern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung; die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11.

Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13.

Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14.

Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16.

Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17.

Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18.

Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Landes-Ordnung
und
Landtags-Wahlordnung
für das
Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus sechsundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten;

b) dem Rector magnificus der Wiener Universität; dann

c) aus dreiundsechzig gewählten Abgeordneten, und z
I. aus fünfzehn Abgeordneten des großen Gr
besitzes;
II. aus achtundzwanzig Abgeordneten der durch
Wahlordnung bezeichneten Städte und Mi
und der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemei
des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enn

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages
dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtig
und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordn
auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfal
bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzher
thum Oesterreich unter der Enns.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landmarschalls und d
Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landta
(die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Ageordneten zum Landtage kön
von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode e
nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so
in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete e
treten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderl
Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt
den.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen
e Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur per-
lich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in
Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser
ht etwas Anderes bestimmt wird, in der Haupt- und Re-
enzstadt Wien zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in
n Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung
r Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die
inde des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen
andtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und
itet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Been-
igung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten
uftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regel-
äßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger
nordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausfüh-
rendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vor-

sitze des Landmarschalls aus sechs aus des Mitte der La tagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsf einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gew ten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wäh classe der Städte und Märkte und der Handels- Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgem den (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der M des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandl keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere W zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten ha

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmo des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Lan nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder

ängere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte ver-
indert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellver-
etung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend
gängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesaus-
usses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der
gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe
r Landtagsperiode, so wie im Falle der Auflösung des
ndtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage
n anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus
n Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet,
en Aufenthalt in Wien zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes-
tteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetz-
enden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kai-
ichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B.

mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von achtzehn Mitglie in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsen

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Wei geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, S und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesord festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelo als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Land gelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des L tages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, kö in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesm bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätig anstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Inquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche sich besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landsl schen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzh thumes Oesterreich unter der Enns bildenden Landesv gens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln er ten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, blei Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögen sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorg die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden pflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und Grundentlastungsfond des Erzherzogthumes Oesterreich der Enns mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die bringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für La zwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünft bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente selben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu

directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu

geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den tag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe berathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen de des zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze od pendien, das Recht der Aufnahme in ständische An und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvert in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustel Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei M dern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem L siegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrig schäfte des bisherigen ständischen Verordneten-Colle oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit di nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der derten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereit für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Au lung, Instandhaltung und Einrichtung der für die L vertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden L und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheil-

lung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung andern Kronlandes in Verkehr treten; auch darf derselb Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des tages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Lan nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein glied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das höchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kais Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Ge in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenhe wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschlu Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder d stehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt un pflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angele unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im We Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, a er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihn tragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen er

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht nommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünfzehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden:

die Reichshauptstadt Wien, acht Wahlbezirke, ferner

a) Wiener Neustadt, Einen Wahlbezirk;

b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Klosterneuburg, Tuln, Königstetten, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) St. Pölten, Herzogenburg, Mölk, Pöchlarn, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, stetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbe
h) Korneuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, zusam Einen Wahlbezirk;
i) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, sammen Einen Wahlbezirk;
k) Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezi
l) Horn, Eggenburg, Retz, Meissau, Langenlois, zusam Einen Wahlbezirk;
m) Waidhofen an der Thaya, Großsiegharts, Litschau, Zu Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Wien we die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 9. März 1 im §. 2 abgegränzten acht Gemeindebezirke festgesetzt.

§. 3.

Wien und Wiener Neustadt sind die Wahlorte der b lichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wa zirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbez zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirk

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten zwanzig Wahlbezirke der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende bezirk fünf Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier ndtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner er Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bil- n die politischen Bezirke:

1. Hietzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf, zusam- n Einen Wahlbezirk;

2. Klosterneuburg, Tuln, Hernals, zusammen Einen hlbezirk;

3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusam- n Einen Wahlbezirk;

4. Wiener Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, ottenstein, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, zusam- n Einen Wahlbezirk;

6. St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Atzenbrugg, Neu- gbach, Hainfeld, Lilienfeld, Kirchberg, zusammen Einen ahlbezirk;

7. Scheibbs, Mang, Gaming, zusammen Einen Wahl- irk;

8. Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, zusammen Einen hlbezirk;

9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, zusammen en Wahlbezirk;

11. Großenzersdorf, Marchegg, Matzen, zusamm Wahlbezirk;

12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, z Einen Wahlbezirk;

13. Oberhollabrunn, Haugsdorf, zusammen Ein bezirk;

14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl beug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusamme Wahlbezirk;

15. Zwettl, Großgehrungs, Weitra, Ottenschlag steig, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Horn, Retz, Ravelsbach, Eggenburg, Gera men Einen Wahlbezirk;

17. Waidhofen an der Thaya, Raabs, Do Litschau, Schrems, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten d gemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des p Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wal zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 6., 12. und 14. aufgeführt bezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Ein ordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur A Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bild Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen

Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Wien wenigstens zwanzig Gulden und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B.

zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und

nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der

Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Wiener Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausge

fertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Oesterreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Oesterreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Wiener Zeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes

am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes sendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung d timationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wah vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes a des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wähl der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des bezirkes zusammen zu stellen, und in doppelter Ausfe für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgem hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem S gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. geführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nac schrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu lenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevor mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Lis Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimm der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berec Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlm berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde u

r der Vornahme dieſer Wahl feſtzuſetzen, zu deren Leitung en Abgeordneten als Wahlcommiſſär zu beſtimmen, und den meindevorſteher von dieſen Verfügungen rechtzeitig mit der iſung in Kenntniß zu ſetzen, die wahlberechtigten Gemeinde- eder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommiſſär hat das Verzeichniß der ſtimmberech- ten Gemeindeglieder zu prüfen, deſſen Richtigkeit, ſowie die ſchehene Vorladung der Wähler zu beſtätigen, und das Ver- ichniß der Wahlberechtigten nebſt der vorbereiteten Abſtim- ungsliſte dem Gemeindevorſtande zu übergeben, welcher ver- nt mit dem Wahlcommiſſär die Wahlcommiſſion bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am beſtimmten Wahl- ge zur feſtgeſetzten Stunde und in dem bezeichneten Ver- mmlungsorte ohne Rückſicht auf die Zahl der erſchienenen ähler zu geſchehen, und ſind dabei die Beſtimmungen der achfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einſchließig 46 analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat ſo viele Namen zu nennen, als Wahl- änner zu wählen ſind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner iſt die abſolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird dieſe bei der erſten Abſtimmung nicht erzielt, ſo iſt nach en Beſtimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politiſche Bezirksvorſteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu conſtatiren,

und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

ier Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

eitung der in Gegenwart eines landesfür
vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahl
Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen
den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus
ahlberechtigten und drei vom Statthalter
ben ernannten Gliedern;
jeden Wahlkörper in Wien aus dem
on ihm bestellten Stellvertreter, aus drei
i Gemeinderäthen und aus drei anderen vo
mmten Wahlberechtigten dieser Stadt;
jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte
aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestell-
treter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung
tes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten
igten;
jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom
ssär und aus vier von den Wahlmännern selbst
Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

en Wählern und beziehungsweise Wahlmännern
gitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das
Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten,
de weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten
i der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlcommissionen.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu erachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem herzogthümlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich

unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes-

dnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen erden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderun- n der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vier- eilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens ei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Ab- ordneten des Reichsrathes zu entsendenden achtzehn Mit- lieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung Virilstimmen berechtigten drei Mitgliedern und aus den nfzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen nf Mitglieder;

2. aus den zwölf Abgeordneten der Reichshauptstadt ien vier Mitglieder;

3. aus den vier Abgeordneten der Handels- und Gewerbe- mmer Ein Mitglied;

4. aus den acht Abgeordneten der im §. 2 der Landtags- hlordnung unter a), b), c), d), e), h, i), l) aufgeführten hlbezirke zwei Mitglieder;

5. Aus den vier Abgeordneten der eben daſelbſt unter f), g), k), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den eilf Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 16 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

7. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 6, 7, 8, 9, 14, 15, 17 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorſtehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und ſind nach den Beſtimmungen des §. 14 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus fünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bischofe von Linz, dann

b) aus neunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
II. aus zwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus neunzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt rden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen ine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur per- nlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser icht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt inz zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in en Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung er Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die ände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einbe- fenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlun- n und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag ch Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Aller- chsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regel- ßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger ordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Linz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der g
gebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des
ferlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr.
R. G. B. mitzuwirken und hat die durch §. 6
Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl
zehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des R
rathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7
Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Wei
geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des H
der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte
Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung
gestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gel
als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landes
legenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des
tages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche
den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden

önnen in derselben Session nicht wieder vorgebracht erden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln stritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des andes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der llgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder ie Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche urch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewieen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung
n allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden
rkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Mit-
iedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Lan-
ssiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Ge-
häfte des bisherigen ständischen Verordneten- und Ausschuß-
er Landescollegiums zu besorgen, soweit dieselben nicht an
ndere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Ver-
ältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen
ür die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-
ung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesver-
retung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und
Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu ein-
retenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an
en Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zu-
assung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse
kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
eben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und

in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eine andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landta

nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe de großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oeste reich ob der Enns Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeord nete zu wählen.

Der Wahlort ist Linz.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Indu strialorte bilden die Landeshauptstadt Linz Einen Wahlbezirk, die Städte:

a) Steyer, b) Wels, c) Ried, je Einen Wahlbezirk;

d) Urfahr, Ottensheim, Steyeregg, Gallneukirchen, zusam men Einen Wahlbezirk;

e) Grein, Perg, Tragwein, Pregarten, Mauthhausen St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Weißen bach, Königswiesen, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusam men Einen Wahlbezirk;

h) Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Neumarkt, Haa Grieskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Vöklabruck, Vöklamarkt, Frankenmarkt, Lambach, Schw nenstadt, Mondsee, St. Georgen, zusammen Einen Wal bezirk;

k) Gmunden, Ischl, Hallstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;
l) Kirchdorf, Windisch-Garsten, Micheldorf, Steinbach, Grünburg, zusammen Einen Wahlbezirk;
m) Enns, Weyer, Sierning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, zusammen Einen Wahlbezirk;
n) Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Altheim, zusammen Einen Wahlbezirk;
o) Schärding, Raab, Peuerbach, Engelhartszell, zusammen Einen Wahlbezirk;

§. 3.

Linz, Steyer, Wels und Ried sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten fünfzehn Wahlbezirken hat der Wahlbezirk der Stadt Linz drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Linz hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Linz (Umgebung), Ottensheim, Urfahr, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Grein, Pregarten, Mauthhausen, Perg, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Freistadt, Weißenbach, Leonfelden, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Wels, Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen, Lambach, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Vöklabruck, Frankenmarkt, Schwanenstadt, Mondsee zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Gmunden, Ischl, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, Enns, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Kirchdorf, Grünburg, Windisch-Garsten, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Ried, Obernberg, Haag, zusammen Einen Wahlbezirk

11. Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen

Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2. zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befinde ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach de bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufe ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechti genden landtäflichen Gütern befinden, können als solche diese Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach den be sonderen Gemeindestatuten oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinde repräsentanz dieser Städte und Industrialorte berechtigter Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zwei ten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper min destens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern di ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewäh ler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihe welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das acti Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden l durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber be- fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zwei- jig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach begesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. er Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglie- en, welche

meinden mit drei Wahlkörpern den ersten und 1 Wahlkörper bilden;

meinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldig- directen Steuern gereihten Gemeindewähler aus- t. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche hrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht Gemeinde besitzen.

§. 15.

Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl- in der Regel nur persönlich ausüben.

hmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevoll- usüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahl- in und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wa
berechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden ander
Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §.
genannten Städte und Industrialorte wahlberechtiget ist,
keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Stä
und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehre
Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemei
seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, u

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder
jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Stä
und Industrialorte oder in jener der Landgemeinden
Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmung
der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für
Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landt
sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, o
einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche S
lichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, o
wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder we

einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer, und end-

lich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und da die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganze Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die La deszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzh zogthumes Oesterreich ob der Enns bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich d Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitun bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialor und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbez bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmung dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in ei besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu der Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten u behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertige

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grun besitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einscha tung in die Linzer Zeitung, unter Anberaumung einer vierzeh tägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Rec mationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, si als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von ichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtig- n betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entschei- n, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berich- igungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts- gen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, rden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausge- tigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den men und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag) die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Oesterreich ob der ns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die ierhalb Oesterreich ob der Enns wohnenden Wahlberechtigten) zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Linze itung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten rtschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Be- htung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen und on dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ort- hast untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für ie Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprenge gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte auf Grund der bei der letzten

Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu

geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die

Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Linz und Steyer aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten dieser Städte;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm

bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichte

derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, al Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn ge[langten] [Wahlacten] jedem gewählten Abgeordneten, gegen den [keine] [gesetzlichen] Ausschließungsgründe vor[liegen], [ein] Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu [lassen].

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag, und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur S
stimme berechtigten Mitgliede und aus den zehn Abgeord
des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den drei Abgeordneten der Landeshauptstad
Ein Mitglied;

3. aus den drei Abgeordneten der Handels- und Gew
kammer Ein Mitglied;

4. aus den sieben Abgeordneten der im §. 2 der
tags-Wahlordnung unter a), d), e), f), g), l), m) aufgefü
Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den sieben Abgeordneten der eben daselbst
b), c), h), i), k), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein
glied;

6. aus den zehn Abgeordneten der im §. 6 der
tags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 aufgefü
Wahlbezirke zwei Mitglieder;

7. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter
10, 11, 12 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Verthe
gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach
Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die R
vertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Salzburg.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Salzburg wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, dann

b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitz
II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlor
nung bezeichneten Städte und Märkte und d
Handels- und Gewerbekammer;
III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden d
Herzogthumes Salzburg.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages a
dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellve
treter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigu
und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordnet
auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahr
bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogth
Salzburg.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dess
Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtag
(die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage könn
von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode od
nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie
den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austret
mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderli
Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Salzburg zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus
s vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht
rsammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere
eit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist,
itt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes
usschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend
gängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses
nd der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt
t, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Land-
gsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages
ch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer
usschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus
m Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet,
en Aufenthalt in der Stadt Salzburg zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes-
tteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von den Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind,

nnen in derselben Session nicht wieder vorgebracht erden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln tritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanlten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des ndes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der lgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und inquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder e Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche urch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewieen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtung bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das W des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtung welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Lan erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstä worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach se Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogt mes Salzburg bildenden Landesvermögens, dann der Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und stalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibe Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpfl tungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Salzburg,

genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestel-

lenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und sorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dien stung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Ve tungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistun ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der ziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenscha geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den La über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe t berathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des des zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder pendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anst und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertr in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustell Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei

edern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Lan-
ssiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen
r die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-
ng, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes-
rtretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter
d Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu
tretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber
den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die
lassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesaus-
usse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Be-
gung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction,
d in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf
ngelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen
emeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte
ndtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen

Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Landeschef des Herzogthumes Salzburg oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigsten

Ausschußmitgliedern erforderlich. Der Landeshauptmann wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem ntlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwider- end ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung istiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöch- Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus n er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den n übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachun- n erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht ange- mmen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe l großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Salzbı Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünf Abgeo nete zu wählen.

Der Wahlort ist die Stadt Salzburg.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Mär als solche bilden:

die Landeshauptstadt Salzburg Einen Wahlbezirk;

die Städte:

a) Hallein, b) Radstadt, je Einen Wahlbezirk, dann

c) Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Oberndorf, zusa men Einen Wahlbezirk;

d) Golling, Abtenau, Kuchl, zusammen Einen Wahlbezirl

e) St. Johann, Werfen, Hofgastein, St. Veit, Wagrai zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Zell am See, Salfelden, Mitterfill, Lofer, Taxenba zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Tamsweg, St. Michael, Mauterndorf, zusammen Ein Wahlbezirk.

§. 3.

Salzburg, Hallein und Radstadt sind die Wahlorte der ezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten acht Wahlbezirken hat Salzburg drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Salzburg (Umgebung), Neumarkt, Hallein, Oberndorf, Mattsee, Thalgau, Golling, Abtenau, St. Gilgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Werfen, St. Johann, Gastein, Radstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Zell am See, Lofer, Salfelden, Mittersill, Taxenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Tamsweg, St. Michael, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Von dem im §. 6 unter 1. aufgeführten Wahlbezirke sind drei, und von den Wahlbezirken sub 2. und 3. je zwei Abgeordnete, von dem Wahlbezirke sub 4. Ein Abgeordneter zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigen- Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie rzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahres- uldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhun- t Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Be- eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das ahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den be- henden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berech- jenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht cht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und ärkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem beson- rn Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsen- nz dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu ählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zwei- ten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper min- destens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres-

schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der in §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in
er Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an
em die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahl-
rdnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten
aben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen,
aß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet
erden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag
st in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der
andgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte
nd der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abge-
rdneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die
Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen
Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Lan-
deszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzog-
thumes Salzburg bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Salzburger Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertiget, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste,

Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten en.

Wahlberechtigten, welche im Lande Salzburg wohnen, ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Salz- g wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer itimationskarten durch die Salzburger Zeitung aufzu- dern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten tschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer achtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, d von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die tschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtig- it mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der zten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten sten der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestäti- ung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und ärkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen ählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen lche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den t, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten en.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammen zu stellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach langen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner echtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den t der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung en Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den meindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der tisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde- eder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech- ten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit so wie die schehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver- ichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim- ungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher reint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage, r festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungs- rte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu eschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge nwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahl- änner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute ehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter zugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu consta und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, d gleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergib Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der W männer des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlm vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den ge ten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und stellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksli Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabg neten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren W ort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den N über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des tischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezir stimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auc zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisu über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung e holen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der Stadt Salzburg aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Landeschef bestimmten Wahlberechtigten dieser Stadt;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste auf- ührten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei : seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß s Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der ahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses tschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder : Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre timmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission e Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wähler- te eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres amens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn e ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben nd sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Ab- abe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene erson zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum ndtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Ab- ordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen s Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die timmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abmmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlmmissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem orsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist ie absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das os, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu zieen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit u Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und alls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt u der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene ersonen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach enjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ eisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringend
sonen ist immer die doppelte von der Zahl der noch
lenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf e
in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als un
betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter ge
wählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte
geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission
landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemein
unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und St
lungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der
meinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlc
Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezei
Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Comm
Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an
langten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, ge
nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließung
von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat au
und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abge
zum Eintritte in den Landtag und begründet in fol
Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das G
erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus d geordneten des Reichsrathes zu entsendenden drei Mit auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur stimme berechtigten Mitgliede, den fünf Abgeordneten des Grundbesitzes, den sieben Abgeordneten der im §. 2 der tags-Wahlordnung unter a) bis einschließig g) aufgef Wahlbezirke und den acht Abgeordneten der im §. 6 der tags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 4 aufgef Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den drei Abgeordneten der Stadt Salzbur den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbek zusammen Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertf gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nc Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die S vertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für die

gefürstete Grafschaft Tirol.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Die gefürstete Grafschaft Tirol wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus achtundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, und
b) den Fürstbischöfen von Trient und Brixen;
c) dem Rector magnificus der Universität in Innsbr
dann
d) aus vierundsechzig gewählten Abgeordneten, und zw
I. aus vier Abgeordneten, deren Einen die Aebte
Wilten, Stams und Fiecht aus ihrer Mitte; Einen
Probst von Neustift, der Abt von Marienberg
der Prior von Gries aus ihrer Mitte; Einen
Landescomthur des deutschen Ordens, der Probst
Botzen und der Probst von Innichen aus ihrer A
wählen und aus Einem Vertreter des Probstes
Arco und des Erzpriesters von Roveredo, je
Uebereinkommen in der Person des einen oder and
derselben;
II. aus zehn Abgeordneten des adeligen großen Gr
besitzes;
III. aus sechzehn Abgeordneten der durch die Wahl
nung bezeichneten Städte und Orte und der Han
und Gewerbekammern;
IV. aus vierunddreißig Abgeordneten der übrigen
meinden der gefürsteten Grafschaft Tirol.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus d
Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechti
und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeord

auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Innsbruck zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung

der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu gelob

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser rufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versamml und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landta Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerh Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der mäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichz Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausf des Organ der Landesvertretung, besteht unter dem V des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der tagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderun einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschuss dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der lerclasse des adeligen großen Grundbesitzes (§. gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der W classe der Städte und Orte und der Handels- und Ge kammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Lan gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten an dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Innsbruck zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Geſetzesvorſchläge in Landesangelegenheiten gelangen Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage ſteht das Recht zu, in Landesangeenheiten Geſetze vorzuſchlagen. Zu jedem Landesgeſetze iſt : Zuſtimmung des Landtages und die Sanction des Kais erforderlich. Anträge auf Erlaſſung von Geſetzen, welche rch den Kaiſer oder durch den Landtag abgelehnt worden ıd, können in derſelben Seſſion nicht wieder vorgebracht erden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln :ſtritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsnſtalten;

4. des Voranſchlages und der Rechnungslegung des Landes, ſowohl

a) hinſichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Beſteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rückſichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießſtandsweſens;

III. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

IV. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum der gefürsteten Grafschaft Tirol bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende
lastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit
) bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und
as Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die
rfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflich-
ungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und
en Grundentlastungsfond der gefürsteten Grafschaft Tirol
nit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmun-
gen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbrin-
gung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke,
für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes
erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden
Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den
directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente der-
selben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer
directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der
kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangele-
genheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen
Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der legung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen dir Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des sonal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschuß zugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu l lenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihre nennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und sorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Die stung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Ve tungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistun ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vo baren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzube

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder

Pendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden kunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beiern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landssiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen schäfte der bisherigen ständischen Activität zu besorgen, so it dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in olge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen r die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittng, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und rgane bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu tretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an n Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zufung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse ommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung

bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regie-
ng oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner
itglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich
gezeigt, und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen
erden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Ge-
häftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landes-
uptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu
rhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen
nd vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhand-
ng zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol oder
e von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im
andtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen;
n den Abstimmungen nehmen sie Theil, wenn sie Mitglieder
es Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
ehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun-
gen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschens-
werth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vor-
stände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
heit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des ligen großen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abg nete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Innsbruck.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und bilden:

Die Landeshauptstadt Innsbruck Einen Wahlbezirk

die Städte:

a) Trient, b) Botzen, und c) Roveredo jede Einen bezirk; ferner

d) Hall, Rattenberg, Kitzbichl, Kufstein, Schwatz, zusa Einen Wahlbezirk;

e) Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair), zusammen Wahlbezirk;

f) Brixen, Sterzing, Klausen, Bruneck, Lienz, Inn zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Meran, Glurns, Kaltern, Tramin, zusammen Wahlbezirk;

h) Riva, Ala, Arco, Mori, zusammen Einen Wahlbezi

i) Levico, Pergine, Borgo, zusammen Einen Wahlbezirk;
k) Mezzolombardo, Cles, Fondo, Lavis, Cavalese, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Die Landeshauptstadt Innsbruck und die Stadt Trient, sowie jene Städte, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Die Städte Innsbruck und Trient haben je zwei, die übrigen durch §. 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Innsbruck, Botzen, Feredo haben je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Innsbruck (Umgebung), Mieders, Steinach, Telfs, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Imst, Silz, Reutte, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Landeck, Ried, Nauders, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Hall, Schwatz, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Rattenberg, Kufstein, Fügen, Zell, zus. Einen Wahlbez.;

6. Kitzbichl, Hopfgarten, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Botzen (Umgebung), Neumarkt, Kaltern, Sarnthal, Kastelruth, Klausen, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Brixen, Sterzing, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Ampezzo, Welsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Lienz, Windisch-Matrey, Sillian, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Meran, Schlanders, Glurns, Passeyr, Lana, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Trient (Umgebung), Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano, Pergine, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Cavalese, Fassa, Primör, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Borgo, Strigno, Levico, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Cles, Malè, Fondo, Mezzolombardo, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Roveredo, Rogaredo, Mori, Riva, Ala, Arco, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Tione, Condino, Stenico, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat zwei geordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen meinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abordneten berechtigten Städte und Orte) bilden einen Wahlrper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die im §. 3, I. der Landesordnung aufgeführten Wähler ben die von ihnen über Aufforderung des Statthalters geffene Wahl von vier Abgeordneten demselben anzuzeigen.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des adeligen großen undbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, m österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener üter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern it Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens fünfzig Gulen beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigen n Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie erzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme es Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens fünfzig Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper in Innsbruck, Botzen und Trient wenigstens zehn Gulden, und in den anderen Städten und Orten mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat h gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert wohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betra- , als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihun- fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als hundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach n Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. : Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeinde- eder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zwei- ten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres- schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeinde- wähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl- bezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wä des adeligen großen Grundbesitzes ihr Stimmrec einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in di lerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen rechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesi berechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beide Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der in nannten Städte und Orte wahlberechtiget ist, in ke gemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen d und Orte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer G so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde sein lichen Wohnsitzes aus.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, n

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich be
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich er jener des adeligen großen Grundbesitzes, jener der Städte und Orte, oder in jener d meinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis berechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten au Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für d
hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeor
Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte
und der Handels- und Gewerbekammern, und
Abgeordneten des adeligen großen Grundbesitze
und daß die Wahlen für jede der beiden erstere
classen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage
men werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist du
deszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden
steten Grafschaft Tirol bekannt zu machen. Die Au
einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse
Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich
lerclassen der Städte und Orte und der Landgemei
Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemein
lautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Be
dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, si
besondere Liste einzutragen. Die Wählerliste jedes W
ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organ
denz zu erhalten, und behufs der Vornahme der W
Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper de
großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufe

durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des adeligen großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des adeligen großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die ämtlichen Landeszeitungen aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte und Orte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer

Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Ort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Orte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Orte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Orte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, die

Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des adeligen großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und aus drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten

Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissäre und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale, und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität ei Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten briken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichniss vom Wahlcommissäre der Wahlcommission beizugebende Sc führer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommissio dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Cor der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit A gung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben we sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wah men entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulc des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bes ten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl v dern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommissi Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgende verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähl ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können äge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlord- durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der esordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen en.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist inem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderun- der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei theilen aller Mitglieder und die Zustimmung von minde- zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der geordneten des Reichsrathes zu entsendenden zehn Mitglieder die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in folgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a), b) und c) der Landesord- ng zu Virilstimmen berechtigten vier Mitgliedern, aus den r Abgeordneten nach §. 3, I. und aus den zehn Abgeord- ten nach §. 3, II., zusammen drei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt nnsbruck, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbe- ammern zu Innsbruck und Botzen und aus den fünf Abge- rdneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter b),

d), e), f), g) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

3. aus dem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Roveredo und den sechs Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), c), h), i), k) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

4. aus den vierzehn Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 7, 9, 10, 11 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den zwölf Abgeordneten der eben dort unter 12, 13, 14, 15, 16, 17 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Land Vorarlberg.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Land Vorarlberg wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus zwanzig Mitgliedern, nämlich

a) dem fürstbischöflichen Generalvicar, dann

b) aus neunzehn gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünf Abgeordneten der durch die Wahlordn bezeichneten Städte und der Handels- und Gewe kammer,

II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemei des Landes.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages deſſen Mitte den Landeshauptmann und deſſen Stellvertr

§. 5.

Die näheren Beſtimmungen über die Wahlberechti und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordn auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfa bei der Wahl enthält die Wahlordnung.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und d Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Land (die Landtagsperiode) wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage kö von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode nach der früher erfolgten Auflöſung des Landtages, son den Fällen, wenn inzwiſchen einzelne-Abgeordnete austr mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche nung verlieren, werden neue Wahlen ausgeſchrieben.

Geweſene Landtagsmitglieder können wieder ge werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen e Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur perich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in Regel jährlich einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser t etwas Anderes bestimmt wird, in der Stadt Bregenz zu ammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die de des Landeshauptmanns an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einbeenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach endigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten ftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger ordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes rgan der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des ndeshauptmanns aus vier aus der Mitte der Landtagsrsammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfäll einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses au deſſen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausſchuſſes wird durch die v der Wählerclaſſe der Städte und der Handels- und Gewerl kammer (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitgli durch die von der Wählerclaſſe der Landgemeinden (§. 3, I gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewäl

Das dritte und vierte Mitglied wird von der gan Landesverſammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede ſolche Wahl geſchieht durch abſolute Mehrheit Stimmenden.

Kommt bei der erſten und zweiten Wahlhandlung ke abſolute Mehrheit zu Stande, ſo iſt die engere Wahl zwiſd jenen beiden Perſonen vorzunehmen, welche bei der zwei Wahlhandlung die meiſten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausſchußmitglied wird nach dem Wahlmo des vorigen Paragraphes ein Erſatzmann gewählt.

Wenn ein Ausſchußmitglied, während der Land nicht verſammelt iſt, mit Tod abgeht, austritt, oder auf l gere Zeit an der Beſorgung der Ausſchußgeſchäfte verhin iſt, tritt der Erſatzmann ein, welcher zur Stellvertretung je Ausſchußmitgliedes gewählt worden iſt.

Iſt der Landtag verſammelt, ſo wird für das bleib abgängige Ausſchußmitglied eine neue Wahl vorgenomme

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesaus-
es und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie
hlt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der
agsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Land-
noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein
r Ausschuß bestellt worden ist.
Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus
andesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet,
Aufenthalt in der Stadt Bregenz zu nehmen.
Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes-
, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetz-
en Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kai-
n Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G.
tzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes
ie Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zwei Mitglie-
in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu
den.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 de Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise z geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hause der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Kö perschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestell

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelange als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesange legenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist d Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaiser erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch de Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, könne in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitte bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsa stalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung d Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verw tung des dem Lande gehörigen Vermögens, der A

steuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als:

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

IV. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes Vorarlberg bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erhaltung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Landes Vorarlberg mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen-
n wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Ge-
ıdestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des
dtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umle-
g, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen
uern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Per-
ıl- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse bei-
ebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellen-
Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernen-
ıg und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versor-
ıgsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung
ertheilenden Instructionen.

II Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal-
ıgsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und
stalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm
ergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der voll-
baren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu
n und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag
Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung

ben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in treff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen meinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte andtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angeleenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

ieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimnmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene ntrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der ndesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viereilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens ei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem rmessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen d Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel rgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind nter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines ndern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine undmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage ur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitlied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußmitgliedern erforderlich. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:
e Städte: a) Bregenz, b) Feldkirch, c) Bludenz und d) der
arkt Dornbirn je Einen Wahlbezirk, und haben je Einen
bgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen
ahlkörper.

§. 2.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat Einen
ndtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner
Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden
politischen Bezirke:

1. Bregenz, Bregenzerwald, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Feldkirch, Dornbirn, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Bludenz, Montafon, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Land-
meinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen
zirksamtes des in §. 3 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes
rst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 5.

Von den im §. 3 unter 1. und 2. aufgeführten Wahlbezirken sind je fünf, und von dem Wahlbezirke unter 3. vier Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 6.

Die Abgeordneten der im §. 1 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und beziehungsweise des Marktes Dornbirn berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 7.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert nwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche) bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert geben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber tragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als eihundertfünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als nfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 8.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach m Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. r Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 9.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlzirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Wer in einem Wahlbezirke der im §. 1 genannten Städte hlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte d der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er

das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 10.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 6 bis 8 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 11.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange

die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 12.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der gel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlord- ng bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet rden können.

§. 13.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag t in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der ndgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der ndels- und Gewerbekammer gewählt, und daß die Wahlen r jede dieser Wählerclassen im ganzen Lande an dem näm- hen Tage vorgenommen werden.

§. 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Lan- szeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes kannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 10.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 6 bis 8 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 11.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange

die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 12.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der egel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem e Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlord- ng bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, ß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet erden können.

§. 13.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag at in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der ndgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der andels- und Gewerbekammer gewählt, und daß die Wahlen r jede dieser Wählerclassen im ganzen Lande an dem näm- hen Tage vorgenommen werden.

§. 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Lan- szeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes kannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in i, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 15.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmun dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine sondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu der Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, u behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertig

§. 16.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 1 angeführ Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer achtung der Bestimmungen der §§. 6 und 11 zu verfassen, von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die schaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richti mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 17.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bes gung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte fene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Le mationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den men und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 18.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden at jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel legene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 1 auf-führten Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung er-telten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 7 Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner ufetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung be-it zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinde-äsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das eichniß der nach den Bestimmungen der §§. 8 und 11 zur l der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen vorzulegen.

§. 19.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Ein-en des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berech-n Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der ahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Ab-neten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeinde-eher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung enntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 20.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech-t Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die ehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver-iß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim-

mungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 28, 29, 30, dann 32 bis einschließig 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§. 22.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 23.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzu-

ellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den rt, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtst nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die ahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksmtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes zusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der gitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und tunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 24.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den ahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlinner der zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusamnzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

V. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§. 25.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen ommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers rd einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der im §. 1 aufgeführten Städte d des Marktes Dornbirn aus dem Bürgermeister oder dem on ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der

Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

2. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 26.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 27.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 28.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 10 und 11 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten

Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 29.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 30.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 31.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 32.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identi
Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber so
Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 33.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereitete
ken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben de
des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeich
vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebend
führer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommissi
zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Con
Eintragung bildet.

§. 34.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit V
von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben wer
ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner S
men entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zula
Recurses.

§. 35.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu b
Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, u
Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl ve
so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission
stimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgen
verschoben oder verlängert werden. Die Bekann
darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu

§. 36.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben aben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsezeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem orsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist e absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen as Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ehen ist.

§. 38.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, nd falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 39.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene ersonen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ eisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden bgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 41.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 11 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 42.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über

Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesord-
ng).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden
ahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Land-
e behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 43.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können
träge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlord-
ng durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der
desordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen
rden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist
einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderun-
n der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei
iertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von minde-
ens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus de
geordneten des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mit
auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften n
nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur
stimme berechtigten Mitgliede, dem Abgeordneten der H
und Gewerbekammer und aus den vier Abgeordneten
§. 1 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschli
aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den vierzehn Abgeordneten der im §. 3 de
tags-Wahlordnung unter 1, 2, 3 aufgeführten Wah
Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Bert
gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach d
stimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Re
tretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Steiermark.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Steiermark wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus dreiundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) den Fürstbischöfen von Seckau und von Lavant;

b) dem Rector Magnificus der Gratzer Universität, dann

c) aus sechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zwölf Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus fünfundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Steiermark.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt
rden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen
ne Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur per-
nlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in
r Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser
cht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt
ratz zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in
n Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung
r Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die
ände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einbe-
fenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen
id leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach
endigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten
uftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regel-
äßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger
nordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführen-
des Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze

des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der

mann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschuß-
rs gewählt worden ist.
Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend
gigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses
r Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt
leich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtags-
e, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch
ge fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Aus-
bestellt worden ist.
Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus
landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet,
Aufenthalt in Gratz zu nehmen.
Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes-
n, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetz-
den Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des
ichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R.G.B.
virken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes

über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von dreizehn M gliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Wei geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des ses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesord festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gela als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in La angelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des L tages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, kö in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesm bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthäti anstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des ndes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der lgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und inquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder e Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche urch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewieen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. Zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogthumes Steiermark bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Steiermark, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszweckt, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer

en Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der lichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen- wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen eindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des tages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Um- g, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen ern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Per- l- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse bei- benden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellen- Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernen- und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versor- gsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung rtheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landes-Ausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal- gsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und talten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der voll- aren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu n und Anträge in Landesangelegenheiten für den Land-

tag über Auftrag desſelben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zuſtehenden Patronats- und Präſentationsrechte, das Vorſchlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ſtändiſche Anſtalten und Stiftungen wird vom Landesausſchuſſe geübt.

§. 28.

Der Landesausſchuß repräſentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszuſtellenden Urkunden ſind von dem Landeshauptmanne und zwei Beiſitzern des Landesausſchuſſes zu fertigen und mit dem Landesſiegel zu verſehen.

§. 29.

Der Landesausſchuß hat überdieß auch alle übrigen Geſchäfte des bisherigen ſtändiſchen Verordneten- und Ausſchuß-Collegiums zu beſorgen, ſoweit dieſelben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältniſſe aufhören.

§. 30.

Der Landesausſchuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagsſitzungen und die Ausmittlung, Inſtandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterſtehenden Aemter und Organe beſtimmten Räumlichkeiten zu beſorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu ein-
tenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an
n Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zu-
ssung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse
kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
leiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in
Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf An-
legenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen
Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte
Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angele-
genheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne an-
geordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten
erden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf
Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer
r Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann, oder
b) als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses, oder
c) durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Herzogthumes Steiermark oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
örden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun-
n bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschens-
rth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vor-
nde der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
it von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglie-
r, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stim-
enmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene
Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschlusse über
eantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegen-
part von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und
ie Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwe-
enden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem
Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen
nd Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel
orgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind un-
r Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthal-
s zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhand-
ngen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung e anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe k Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die S sammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschri dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, w sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kai liche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschä in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigste vier Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den be henden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und v pflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenl unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmach gen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht an nommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Steiermark Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Gratz.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

die Landeshauptstadt Gratz zwei Wahlbezirke; ferner

a) Marburg, Einen Wahlbezirk;

b) Frohnleithen, Gradwein, Feistritz, Uebelbach, Passail, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weitz, Birkfeld, St. Ruprecht, Pöllau, Vorau, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Fürstenfeld, Feldbach, Fehring, Burgau, Pischelsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Radkersburg, Mureck, Straß, Gnaß, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Leibnitz, Ehrenhausen, Wildon, St. Georgen, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Voitsberg, Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Bruck, Mürzzuſchlag, Mariazell, Kapfenberg, Kindberg, zuſammen Einen Wahlbezirk;

i) Leoben, Vordernberg, Eiſenerz, Trofaiach, zuſammen Einen Wahlbezirk;

k) Judenburg, Knittelfeld, Oberzeyring, Obdach, Weißkirchen, zuſammen Einen Wahlbezirk;

l) Lietzen, Auſſee, Rottenmann, Admont, Schladming, Gröbming, zuſammen Einen Wahlbezirk;

m) Murau, St. Lambrecht, Neumarkt, Oberwölz, St. Peter, Unzmarkt, zuſammen Einen Wahlbezirk;

n) Cilly, Rann, Tüffer, Lichtenwald, Oberburg, Lauffen, Praßberg, Sachſenfeld, Hoheneck, zuſ. Einen Wahlbezirk;

o) Windiſchgratz, Windiſchfeiſtritz, Schönſtein, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, zuſammen Einen Wahlbezirk;

p) Pettau, Friedau, Polſtrau, Luttenberg, Rohitſch, zuſammen Einen Wahlbezirk.

In der Hauptſtadt Gratz hat die innere Stadt Einen, und die ſämmtlichen Vorſtädte haben den anderen Wahlbezirk zu bilden.

§. 3.

Gratz und Marburg ſind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke iſt der im vorangehenden Paragraphe bei der Feſtſetzung jedes Wahlbezirkes zuerſt angeführte Ort der Wahlort dieſes Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten ſiebenzehn Wahlbezirken hat jeder der beiden Wahlbezirke von Gratz zwei Landtagsabgeord-

e und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen ahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Gratz und zu lben haben je drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Gratz (Umgebung), Frohnleithen, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Waitz, Gleisdorf, Birkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Radkersburg, Mureck, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Stainz, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Leoben, Mautern, Eisenerz, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeyring, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Liezen, Rottenmann, St. Gallen, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Murau, Oberwölz, Neumarkt, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Cilly, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Windischgratz, Schönstein, Mahrenberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Marburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Luttenberg, Friedau, Ober-Radkersburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

18. Pettau, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Rann, Drachenburg, Lichtenwald, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst aufgeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 4, 6, 14 und 16 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünfzehn Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

ie Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Ge-
ı (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeord-
rechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wählrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

ie Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grund-
sind durch directe Wahl der großjährigen, dem öster-
en Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäf-
Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen
ern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens
dert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

nter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigen-
dtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen,
sie hiezu ermächtigen.

)er Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren
schuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Aus-
des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens
dert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

ür jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter,
n Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet,
Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach
tehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen beru-
die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu ver-

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper in Gratz wenigstens fünfzehn Gulden, und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber

agen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als ihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als hundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeinde- der zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres- schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl- irke, und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wähler- se des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen ollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahl- chtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen

Wählerclaſſen, und wer in einem Wahlbezirke der im genannten Städte und Märkte wahlberechtiget iſt, in Landgemeinde wählen.

Iſt ein Wahlberechtigter der Wählerclaſſen der S und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer meinden, ſo übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde ordentlichen Wohnſitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter iſt jeder wählbar, welch

a) öſterreichiſcher Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt iſt;

c) im Vollgenuſſe der bürgerlichen Rechte ſich befinde

d) in einer Wählerclaſſe des Landes, nämlich entwe jener des großen Grundbeſitzes, oder in jener der und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur der Landtagsabgeordneten nach den Beſtimmung vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget iſt.

Dieſe Erforderniſſe der Wählbarkeit gelten auch Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum L ſind ausgeſchloſſen:

a) Perſonen, welche eines Verbrechens oder Vergehen einer aus Gewinnſucht oder gegen die öffentlich lichkeit begangenen Uebertretung ſchuldig erkann wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnſucht begangenen Uebertretung b

chkeit der Beweismittel von der Anklage frei-
worden sind;
welche wegen einer der unter a) bezeichneten
Handlungen in Untersuchung gezogen worden
lange diese Untersuchung dauert, und
über deren Vermögen der Concurs eröffnet
Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in so-
Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert,
Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran
huldlos erkannt worden sind.

Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

rderung zur Vornahme der Wahl geschieht in
Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an
)er Landtagsabgeordneten in den durch diese
stimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu ent-

ßung des Wahltages hat derart zu geschehen,
ı Vorbereitungen vor Eintritt desselben been-
en.

§. 19.

reibung allgemeiner Wahlen für den Landtag
ı geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der
dann die Abgeordneten der Städte und Märkte
s- und Gewerbekammern, und endlich die Ab-
roßen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wah-

len für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Steiermark bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von
echtigten oder die Weglassung von Wahlberech-
enden Reclamationen hat der Statthalter zu ent-
ı auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine
en der Wählerliste des großen Grundbesitzes von
vorzunehmen.

§. 24.

ı die Wählerliste des großen Grundbesitzes nach
scheidung über die rechtzeitig eingebrachten Recla-
)tig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler
karten ausgefertigt, welche die fortlaufende Num-
lerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberech-
)rt, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung
haben.

rechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre
karten zuzusenden; die außerhalb des Landes
Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legiti-
ı durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 25.

ste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten
Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit ge-
ung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu
ıd von dem Vorstande der politischen Behörde,
Ort untersteht, nach Vergleichung mit den Wäh-
die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der
itzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthumes Steiermark für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleinige Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) a

und der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimi-
en Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der
n jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und
n Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben,
s den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz
htig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der
ch den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der
ahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und
rzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach
inlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner be-
echtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den
Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Lei-
ung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen,
nd den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen recht-
eitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberech-
igten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech-
igten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die
geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver-
eichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim-
mungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher ver-
int mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage,
r festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungs-

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthumes Steiermark für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf

Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungs-

orte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amts- nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die ahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirks- tes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes zusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der gitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und tunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den ahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Liste der Wahlmänner ler zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in ne Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammen- stellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung orzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen ommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers ird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, elche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus er von den Wahlberechtigten und aus drei vom Statt- lter ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte d Märkte, aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestell- Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertre-

tung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale, und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen
: Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten
:rson Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der
ıfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes
ggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission
zleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder
: Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre
ıimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission
: Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wäh-
liste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Na-
ms in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die
nze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben
ıd sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter
bgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene
erson zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum
ndtage werden soll. Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei
er mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen
nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer, und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf ein nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können träge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordng durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der ndesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlosswerden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderun- der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei ertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abrdneten des Reichsrathes zu entsendenden dreizehn Mitglieauf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu ilstimmen berechtigten drei Mitgliedern und aus den zwölf

Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen drei Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Gratz Ein Mitglied;

3. aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den sechs Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter b), c), d), e), f), g) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter h), i), k), l), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter a), n), o), p) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den neun Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

8. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 8, 9, 10, 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 14, 15, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Kärnthen.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Kärnthen wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürstbischofe von Gurk, dann
b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
   II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer;
   III. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Kärnthen.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Kärnthen.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt rden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen ne Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur per- nlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in r Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser cht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt lagenfurt zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in n Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung r Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die ände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einbe- fenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen nd leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach eendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten uftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regel- äßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger nordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht ammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere t an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, t der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes sschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend ängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses) der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt , gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Land- speriode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages h so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer sschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus n Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, n Aufenthalt in Klagenfurt zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes- teln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der gemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann den Verpflegung und nquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche ch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Kärnthens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Kärnthen mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Auf-
ingung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landes-
ecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des
andes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des
tehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den
ecten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente der-
ben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer
ecten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der
serlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen-
iten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen
emeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des
ndtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umle-
ng, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen
teuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Per-
onal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse bei-
ugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellen-
den Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernen-
nung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versor-

gungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

ndesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Ge-
sherigen ständischen Verordnetenstelle zu besor-
ieselben nicht an andere Organe übergehen oder
geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

ndesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen
ltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-
dhaltung und Einrichtung der für die Landes-
nd die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter
bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

ndesausschuß hat die Wahlausweise der neu ein-
ndtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an
zu berichten, dem die Entscheidung über die Zu-
ewählten zusteht.

§. 32.

)eren Weisungen über die dem Landesausschusse
: Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
om Landtage zu ertheilenden Instruction, und
:r Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf
ten der landesfürstlichen Steuern, den besonde-
:- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versam
Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen A
legenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptm
angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung ge
werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens
Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zu
der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen v
Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den L
hauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder
speciellen durch Wahl aus dem Landtage und w
desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Re
oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mi

ssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des chäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landesptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu handelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandg zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthumes Kärnthen oder die ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landzu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den timmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsrden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklägen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die stände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenvon mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mier, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute menmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche enehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von enigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des ndesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den beste-nden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verlichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit werzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des ndeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus m er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den m übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmaungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angeommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Kärnthen Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Klagenfurt.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte als solcher und Industrialorte bilden:

Die Landeshauptstadt Klagenfurt Einen Wahlbezirk;

a) die Stadt Villach Einen Wahlbezirk;

b) St. Veit, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Völkermarkt, Bleiburg, Kappel, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unter-Drauburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Spittal, Gmünd, Greifenburg, Ober-Vellach, Ober-Drauburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

) Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg, Kreuth, zu-
ſammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Die Landeshauptſtadt Klagenfurt und die Stadt Villach,
lche für ſich allein jede Einen Wahlbezirk bilden, ſind zugleich
e Wahlorte dieſer Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Orten
bildeten Wahlbezirke iſt der im vorangehenden Paragraphe
i der Feſtſetzung jedes Wahlbezirkes zuerſt angeführte Ort
r Wahlort dieſes Wahlbezirkes.

§. 4.

Die Landeshauptſtadt Klagenfurt hat zwei, die Stadt
illach Einen, und die übrigen durch §. 2 feſtgeſetzten Wahl-
zirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen
ahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt hat
i Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für dieſe Wahlen haben die Mitglieder und Erſatzmänner
Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bil-
die politiſchen Bezirke:

1. Klagenfurt (Umgebung), Ferlach, Feldkirchen, zuſam
Einen Wahlbezirk;

2. Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf, zusamm
Einen Wahlbezirk;

3. Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul, zusammen Ein
Wahlbezirk;

4. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen, zus
men Einen Wahlbezirk;

5. Villach, Rosseck, Paternion, zusammen Einen W
bezirk;

6. Spittal, Gmünd, Millstadt, Greifenburg, Ober-Vell
Winklern, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Hermagor, Tarvis, Arnoldstein, Kötschach, zusam
Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Land
meinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen
zirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes z
angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat je
Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegen
Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von
geordneten berechtigten Städte und Orte) bilden Einen W
körper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte Orte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besond Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. 9 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinder sentanz der, einen Wahlbezirk bildenden Städte und berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten W körper wenigstens zehn Gulden an directen St entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpe ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Z schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gem wähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzur welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinde durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfh Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfh ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünzig oder darüb tragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als hundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als [illegible]hundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach [illegible] Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. [illegible] Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglie[illegible] zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2

genannten Städte und Orte wahlberechtiget ist, in keiner L gemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der St und Orte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Ge den, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde s ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welche

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweb jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der S und Orte, oder in jener der Landgemeinden zur der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmunge vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch fi Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Lan sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Si keit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen ein Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus

länglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in : Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an n die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese ahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu entlten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, ß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet :rden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landneinden, dann die Abgeordneten der Städte und Orte und : Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen

für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Kärnthen bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von
rechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtig-
den Reclamationen hat der Landeschef zu entschei-
ich das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Be-
der Wählerliste des großen Grundbesitzes von
vorzunehmen.

§. 24.

b diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung
htzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt
für die einzelnen Wähler Legitimationskarten aus-
elche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den
Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den
e Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.
erechtigten, welche im Herzogthume Kärnthen
› ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außer-
ens wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhe-
egitimationskarten durch die Landeszeitung aufzu-

§. 25.

ste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten
Orte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer
der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu ver-
von dem Vorstande der politischen Behörde, wel-
schaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wäh-
die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der
itzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Orte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Orte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn zwei oder mehrere Städte und Orte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel

legene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 auf-
führten Städte und Orte) auf Grund der bei der letzten
olkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vor-
rift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wäh-
nden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande
it der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten
euwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der
emeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen
r §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten
emeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach
nlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner
rechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort
r Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen
)geordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Ge-
:indevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der
eisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde-
ieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech-
ten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie
geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das
:zeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Ab-
mungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher
'int mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließlich 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der

Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier

berzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart zugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen r das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen e Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten ɛrson Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der ıfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes ɛggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission ɣleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder ɛ Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre timmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission ɛ Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wähler- te eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres ɪmens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn ɛ ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben, ɔ sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter ɣabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene rson zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum ıdtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete von dem Wahlkörper zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der von Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern,

e Wahlhandlung von der Wahlcommiſſion mit Zu-
des Wahlcommiſſärs auf den nächſtfolgenden Tag
oder verlängert werden. Die Bekanntmachung dar-
ır die Wähler auf ortsübliche Weiſe zu geſchehen.

§. 46.

ıld alle anweſenden Wähler ihre Stimmen abgegeben
ıon dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion die Stimm-
geſchloſſen zu erklären, das zweifache Abſtimmungs-
von der Wahlcommiſſion und dem Wahlcommiſſär zu
:n und mit der Scrutinirung ſogleich zu beginnen.
Reſultat der vollendeten Stimmzählung iſt von dem
ı der Wahlcommiſſion ſogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten iſt
: Mehrheit der Stimmenden nothwendig.
leichheit der Stimmen entſcheidet in allen Fällen das
:s von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion zu

§. 48.

ıt bei dem Abſtimmungsacte für einen oder den
vählenden Abgeordneten keine ſolche Stimmenmehr-
ande, ſo wird ein zweites Scrutin vorgenommen,
uch bei dieſem nicht die nöthige Mehrheit ſich her-
der engeren Wahl geſchritten.

§. 49.

r engeren Wahl haben die Wähler ſich auf jene Per-
hränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen,

welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in

die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das
)eil erkannt ist.

§. 52.

ämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Lan-
chuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und dar-
ı den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung
: Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landes-
3).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

ährend der Dauer der ersten Landtagsperiode können
: auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung
)solute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes-
ı überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen

ach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist
n Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen
hlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vier-
aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens
rittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der
rdneten des Reichsrathes zu entsendenden fünf Mitglieder

auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung ? rilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abge des großen Grundbesitzes, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landesha Klagenfurt, den drei Abgeordneten der Handels- und bekammer und den sieben Abgeordneten der im §. 2 d tags-Wahlordnung unter a) bis einschließig g) aufg Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

3. aus den vierzehn Abgeordneten der im Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 7 aufg Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Ver gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind n Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die vertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Krain.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Krain wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürstbischofe von Laibach,

b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordn
bezeichneten Städte und Märkte und der Han
und Gewerbekammer;

III. aus sechzehn Abgeordneten der übrigen Gemei
des Herzogthumes Krain.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages
dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellver

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberech
und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeor
auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Ver
bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzo
Krain.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und
Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des
tages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festg

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage
von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiod
nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so
den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete aus
mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderlich
nung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder g
werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen eine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Laibach zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vor-

ſitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsverſammlung gewählten Beiſitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausſchuſſes aus deſſen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausſchußbeiſitzer wird durch die von der Wählerclaſſe des großen Grundbeſitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclaſſe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclaſſe der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der Landesverſammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede ſolche Wahl geſchieht durch abſolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der erſten und zweiten Wahlhandlung keine abſolute Mehrheit zu Stande, ſo iſt die engere Wahl zwiſchen jenen beiden Perſonen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meiſten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausſchußbeiſitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Erſatzmann gewählt.

Wenn ein Ausſchußbeiſitzer, während der Landtag nicht verſammelt iſt, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Beſorgung der Ausſchußgeſchäfte verhindert iſt

ritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend bgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses nd der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt at, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landgsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages och so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus em Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, hren Aufenthalt in Laibach zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des

kaiſerlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R.G.B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung feſtgeſetzte Zahl von ſechs Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entſenden.

Die Wahl dieſer Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung feſtgeſetzte Weiſe zu geſchehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperſchaften iſt im Anhange zu dieſer Landesordnung feſtgeſtellt.

§. 17.

Geſetzesvorſchläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage ſteht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Geſetze vorzuſchlagen.

Zu jedem Landesgeſetze iſt die Zuſtimmung des Landtages und die Sanction des Kaiſers erforderlich.

Anträge auf Erlaſſung von Geſetzen, welche durch den Kaiſer oder durch den Landtag abgelehnt worden ſind, können in derſelben Seſſion nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

1. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln beſtritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanſtalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des
des, sowohl
hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung
des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung
für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits,
als
rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Lan-
desausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der
meinen Gesetze in Betreff:
1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und
uartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige die Wohlfahrt oder
Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche
) besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewie-
erden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:
1. zu berathen und Anträge zu stellen
) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtun-
gen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das
Wohl des Landes, und
b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen,
welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes
erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogthumes Krain bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Krain mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den
ten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente der-
n umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer
ten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der
rlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangele-
heiten wird durch das Gemeindegesetz oder durch beson-
Statute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des
dtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umle-
g, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen
uern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Per-
al- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse bei-
ebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellen-
Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernen-
g und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versor-
gsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung
ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal-
gsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und

Anſtalten und leitet und überwacht die Dienſtleiſtung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, ſowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeſchlüſſe dem Landtage Rechenſchaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desſelben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zuſtehenden Patronats- und Präſentationsrechte, das Vorſchlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ſtändiſche Anſtalten und Stiftungen wird vom Landesausſchuſſe geübt.

§. 28.

Der Landesausſchuß repräſentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszuſtellenden Urkunden ſind von dem Landeshauptmanne und zwei Beiſitzern des Landesausſchuſſes zu fertigen und mit dem Landesſiegel zu verſehen.

§. 29.

Der Landesausſchuß hat überdieß auch alle übrigen Geſchäfte der bisherigen ſtändiſchen Verordnetenſtelle oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes zu beſorgen, ſoweit dieſelben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältniſſe aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen
r die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-
ng, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes-
rtretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und
rgane bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu
ntretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an
en Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die
ulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse
ukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
leiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in
Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf An-
elegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen
Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte
ndtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Ange-
enheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne an-
rdnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen
) vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhand-
g zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthumes Krain oder die von
n abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage
erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen; an den
stimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder
s Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
hörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun-
n bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschens-
rth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vor-
nde der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
it von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglie-
r, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stim-
enmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmen-
eichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verwor-
n anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der
andesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-
teilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens
wei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von nigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des ndesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den beste- nden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und ver- lichtet, die Ausführung zu sistiren, und die Angelegenheit verzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des ndeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus m er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm ertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen lassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht ange- mmen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden Einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

Die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk;

a) die Stadt Idria Einen Wahlbezirk;

b) Krainburg, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Neumarktl, Radmannsdorf, Stein, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Neustadtl, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Gottschee, Reifnitz, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Laibach und die Stadt Idria, wel- e für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die ahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Märkten ebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe i der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort r Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

Von den im §. 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der ahlbezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere ahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen ahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach hat zwei ndtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner r Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden e politischen Bezirke:

1. Laibach (Umgebung), Oberlaibach, zusammen Einen ahlbezirk;

2. Stein, Egg ob Podpetsch, zusammen einen Wahlbezirk;

3. Krainburg, Neumarktl, Lack, zusammen Einen Wahl- zirk;

4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Adelsberg, Planina, Senosetsch, Laas, Feistritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Wippach, Idria, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Neustadtl, Landstraß, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, Littai, Weichselstein, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Gottschee, Reifnitz, Großlaschitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Tschernembl, Möttling, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Von den im §. 7 angeführten Wahlbezirken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei, und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclaſſe des großen Grund-
es ſind durch directe Wahl der großjährigen, dem öſter-
iſchen Staatsverbande angehörigen Beſitzer jener landtäf-
n Güter, deren Jahresſchuldigkeit an landesfürſtlichen Real-
ern (mit Ausnahme des Kriegszuſchlages) wenigſtens Ein-
dert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbeſitzern eines zur Wahl berechtigen-
landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen,
chen ſie hiezu ermächtigen.

Der Beſitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren
resſchuldigkeit an landesfürſtlichen Realſteuern (mit Aus-
me des Kriegszuſchlages) zuſammengenommen wenigſtens
hundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter
deren Beſitz eine Corporation oder Geſellſchaft ſich befindet,
das Wahlrecht durch jene Perſon auszuüben, welche nach
i beſtehenden geſetzlichen oder geſellſchaftlichen Normen beru
iſt, die Corporation oder Geſellſchaft nach außen zu ver
len.

Gemeinden, welche ſich im Beſitze von zur Wahl berechti-
den landtäflichen Gütern befinden, können als ſolche dieſes
hlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeinde-er zu wählen, welche

in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl-ke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevoll-htigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahl-chtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen lerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 ge-nten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Land-ifide wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen de
und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrere
den, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde sein
lichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, r

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich bef
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich e
jener des großen Grundbesitzes, oder in jener
und Märkte, oder in jener der Landgemeinden
der Landtagsabgeordneten nach den Bestimm
vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtige

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten a
Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum
sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder
oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die
Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig
oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertr
aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von d
freigesprochen worden sind;

n, welche wegen einer der unter a) bezeichneten
:n Handlungen in Unterſuchung gezogen worden
ſolange dieſe Unterſuchung dauert, und
ı, über deren Vermögen der Concurs eröffnet
ɜ Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in ſo-
e Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert,
) Beendigung der Verhandlung, wenn ſie hieran
ſchuldlos erkannt worden ſind.

er Ausſchreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

forderung zur Vornahme der Wahl geſchieht in
ch Erläſſe des Landeschefs, welche den Tag, an
ı der Landtagsabgeordneten in den durch dieſe
beſtimmten Wahlorten vorzunehmen iſt, zu ent-

ſetzung des Wahltages hat derart zu geſchehen,
igen Vorbereitungen vor Eintritt desſelben be-
können.

§. 20.

iſchreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag
t zu geſchehen, daß zuerſt die Abgeordneten der
n, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte
els- und Gewerbekammer, und endlich die Abge-
großen Grundbeſitzes gewählt, und daß die
ede der beiden erſteren Wählerclaſſen im ganzen
nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Krain bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberech-

ten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu ent-
eiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine
erichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von
mtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung
ber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt
t, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten aus-
efertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste,
en Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort,
en Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten
aben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Krain wohnen,
nd ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des
andes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer
egitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten
Städte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit ge-
auer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu
erfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde,
elcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den
Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung
er Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der
zten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen
r Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Krain für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der

n jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, d dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, s den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz htig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der hlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und rzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach langen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner echtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den t der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung en Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den meindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der isung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde- eder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech- ten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver- chniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim- ngsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher ver- t mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versamm- gsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler

zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung

des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrück-

ten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen
d Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen
e Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten
erson Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der
nfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes
ggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission so-
eich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder
r Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre
timmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission
e Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wäh-
rliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Na-
ens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die
nze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben
d sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter
bgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene
erson zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum
andtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission, ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem Einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission, ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern,

ann die Wahlhandlung von der Wahlcommiſſion mit Zu-
mung des Wahlcommiſſärs auf den nächſtfolgenden Tag
choben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung dar-
r hat für die Wähler auf ortsübliche Weiſe zu geſchehen.

§. 47.

Sobald alle anweſenden Wähler ihre Stimmen abgegeben
ben, iſt von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion die Stimm-
ung für geſchloſſen zu erklären, das zweifache Abſtimmungs-
zeichniß von der Wahlcommiſſion und dem Wahlcommiſſär
unterzeichnen und mit der Scrutinirung ſogleich zu beginnen.

Das Reſultat der vollendeten Stimmzählung iſt von dem
rſitzenden der Wahlcommiſſion ſogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten iſt
abſolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet in allen Fällen
s Los, welches von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion
ziehen iſt.

§. 49.

Kommt bei dem Abſtimmungsacte für einen oder den an-
en zu wählenden Abgeordneten keine ſolche Stimmenmehr-
t zu Stande, ſo wird ein zweites Scrutin vorgenommen,
o falls auch bei dieſem nicht die nöthige Mehrheit ſich her-
ſtellt, zu der engeren Wahl geſchritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler ſich auf jene
rſonen zu beſchränken, die beim zweiten Scrutin nach Den-

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Krain bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberech-

igten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu ent-
cheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine
Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von
Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung
ber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt
t, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten aus-
efertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste,
en Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort,
en Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten
aben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Krain wohnen,
nd ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des
andes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer
egitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten
tädte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit ge-
auer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu
rfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde,
elcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den
ählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung
r Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der
ten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen
Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Krain für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der

Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen,
emeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben,
ei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz
ellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß
n Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der
er berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und

§. 30.

Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach
des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner
Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den
Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung
ordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den
rsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der
Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde-
Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech-
teindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie
ne Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver-
Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim-
dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher ver-
n Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage
zten Stunde und in dem bezeichneten Versamm-
ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler

zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der n genden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 i loge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als männer zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die a Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weit zugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalit Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu consi und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, gleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergi Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahl des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner i Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahl vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den ge Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und z len, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste de männer, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, d den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgec zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amts- rt nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die ahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirks- mtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes nzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der egitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und tunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den ahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahl- änner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen ezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes usammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahl- andlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen ommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers ird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission über- agen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus er von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef annten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte d Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestell- Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeinde- er zu wählen, welche

in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl- ke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevoll- tigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahl- htiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen lerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 ge- ten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Land- inde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in legel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese lordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu ent- n haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben be- werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag n der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der gemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abge- ten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die en für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Krain bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberech-

gten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Krain wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Krain für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der

n jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, d dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, s den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz chtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß er nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und orzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach inlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner erechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den rt der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung inen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den emeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der eisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde- lieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberech- igten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie ie geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver- eichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim- nungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher ver- eint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versamm- lungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler

zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtssitz nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung

des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannte Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus d vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmänne ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmänne erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in d bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelt sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichnet Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wa einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlu ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit d Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den V sitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten ne den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versamm ten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnu über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegw wärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung u Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre St men nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenr

ten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen
) Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen
Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten
rson Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der
fertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes
ggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission so-
ich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder
r Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre
timmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission
e Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wäh-
rliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Na-
ens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die
nze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben
nd sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter
bgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene
Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum
Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission, ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem Einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission, ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern,

'ann die Wahlhandlung von der Wahlcommiſſion mit Zu-
ımung des Wahlcommiſſärs auf den nächſtfolgenden Tag
ſchoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung dar-
r hat für die Wähler auf ortsübliche Weiſe zu geſchehen.

§. 47.

Sobald alle anweſenden Wähler ihre Stimmen abgegeben
)en, iſt von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion die Stimm-
ung für geſchloſſen zu erklären, das zweifache Abſtimmungs-
zeichniß von der Wahlcommiſſion und dem Wahlcommiſſär
unterzeichnen und mit der Scrutinirung ſogleich zu beginnen.

Das Reſultat der vollendeten Stimmzählung iſt von dem
rſitzenden der Wahlcommiſſion ſogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten iſt
: abſolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet in allen Fällen
s Los, welches von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion
ziehen iſt.

§. 49.

Kommt bei dem Abſtimmungsacte für einen oder den an-
eren zu wählenden Abgeordneten keine ſolche Stimmenmehr-
eit zu Stande, ſo wird ein zweites Scrutin vorgenommen,
ınd falls auch bei dieſem nicht die nöthige Mehrheit ſich her-
ıusſtellt, zu der engeren Wahl geſchritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler ſich auf jene
Perſonen zu beſchränken, die beim zweiten Scrutin nach Den-

jenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 52.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die

nuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil
nnt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Lan-
usschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber
den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über
Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesord-
g).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können
räge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlord-
g durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes-
nung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist
einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen
Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vier-
len aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens
i Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landesordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Ab-
ordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder
f die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird
nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Laibach, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und den sechs Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig f) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

3. aus den sechzehn Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 10 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

andtags-Wahlordnung

für das

d, d. i. für die reichsunmittelbare Stadt Triest Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz adiska und für die Markgrafschaft Istrien.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

on der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete ihre in dem städtischen Statute festgesetzten Muni- e vertreten, und hat zwei Mitglieder in das Haus rdneten des Reichsrathes zu entsenden.

Wahl dieser Mitglieder aus der Mitte des Stadt- auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichs- festgesetzte Weise zu geschehen.

§. 2.

gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die schaft Istrien werden in Landesangelegenheiten durch onderte Landtage vertreten.

§. 3.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung geh
Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst
durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 4.

Der Landtag besteht:

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gra
aus zweiundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Görz; dann

b) aus einundzwanzig gewählten Abgeordneten, und z

I. aus sechs Abgeordneten des großen Grundbes

II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlord
bezeichneten Städte, Märkte und Industrial
und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinde
gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

B. In der Markgrafschaft Istrien aus dreißig Mi
dern, nämlich:

a) dem Bischofe von Triest und Capodistria;

b) dem Bischofe von Parenzo und Pola;

c) dem Bischofe von Veglia; dann

d) aus siebenundzwanzig gewählten Abgeordneten, und z

I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbes

II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlord
bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte
der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinde
Markgrafschaft Istrien.

§. 5.

Der Kaiser ernennt zur Leitung jedes Landtages aus ſen Mitte den Landeshauptmann und deſſen Stellvertreter.

§. 6.

Die näheren Beſtimmungen über die Wahlberechtigung d die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten f die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei r Wahl enthält die Wahlordnung.

§. 7.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und deſſen tellvertreters, dann der gewählten Mitglieder jedes Land- ges (die Landtagsperiode) wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können n den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder ch der früher erfolgten Auflöſung des Landtages, ſowie in n Fällen, wenn inzwiſchen einzelne Abgeordnete austreten, it Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eig- ung verlieren, werden neue Wahlen ausgeſchrieben.

Geweſene Landtagsmitglieder können wieder gewählt erden.

§. 8.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Inſtructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur per- ſönlich ausüben.

§. 9.

Der Landtag hat ſich über Allerhöchſte Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in ſoferne vom Kaiſer

nicht etwas Anderes bestimmt wird, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska in Görz und für die Markgrafschaft Istrien in Parenzo zu versammeln.

§. 10.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 11.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 12.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus je vier, aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus der Mitte desselben

§. 13.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der
hlerclasse des großen Grundbesitzes (§. 4 A, I. und B, I.)
ählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wähler-
e der Städte, Märkte und Industrialorte und der Han-
- und Gewerbekammern (§. 4 A, II. und B, II.) gewähl-
Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der
dgemeinden (§. 4 A, III. und B, III.) gewählten Abge-
neten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus
Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der
mmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine
olute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwi-
n jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der
iten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten
en.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 14.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus
vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht
ammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere
an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist,
der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes
sschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend
ängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 15.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 16.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Görz, beziehungsweise in Parenzo zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 17.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 des R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl, nämlich für Görz und Gradiska zwei, und für Istrien ebenfalls zwei Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des rundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu schehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses er Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Kör- erschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 18.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen ls Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesan- elegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Land- ages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den aiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können n derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 19.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln estritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeits- anstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung

für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 20.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 21.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes bilden-

Vermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder
ıltenen Fonde und Anſtalten.

Landtagsbeſchlüſſe, welche eine Veräußerung, bleibende
laſtung oder eine Verpfändung des Stammvermögens
t ſich bringen, bedürfen der kaiſerlichen Genehmigung.

§. 22.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das
redits- und Schuldenweſen des Landes und ſorgt für die
rfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflich-
ıngen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den
rundentlaſtungsfond mit genauer Beachtung der geſetzlichen
wecke und Widmungen dieſer Fonde.

§. 23.

Der Landtag berathet und beſchließt über die Aufbrin-
ng der zur Erfüllung ſeiner Wirkſamkeit für Landeszwecke,
das Vermögen, die Fonde und Anſtalten des Landes
orderlichen Mittel, in ſoferne die Einkünfte des beſtehen-
Stammvermögens nicht zureichen.

Er iſt berechtiget, zu dieſem Zwecke Zuſchläge zu den
ecten landesfürſtlichen Steuern bis auf zehn Percente der-
en umzulegen und einzuheben. Höhere Zuſchläge zu einer
ecten Steuer oder ſonſtige Landesumlagen bedürfen der
ſerlichen Genehmigung.

§. 24.

Die Wirkſamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen-
iten wird durch das Gemeindegeſetz oder die beſonderen
emeindeſtatute geregelt.

§. 25.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 26.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landtagsausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 27.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 28.

Die dem Lande zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stift-

plätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 29.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner

tglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich ezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen den.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landesptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der erhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandzu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Küstenlandes oder die von ihm eordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu einen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des dtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklägen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünnswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die rstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder, und zur Giltigkeit eines Beſchluſſes die ab Stimmenmehrheit der Anweſenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit iſt der in Berathung ge Antrag als verworfen anzuſehen.

Zu einem Beſchluſſe über beantragte Aenderunge Landesordnung iſt die Gegenwart von mindeſtens drei theilen aller Mitglieder und die Zuſtimmung von mind zwei Drittheilen der Anweſenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung iſt in der Regel mündlich; nac Ermeſſen des Vorſitzenden kann ſolche auch durch Auf und Sitzenbleiben ſtattfinden.

Wahlen oder Beſetzungen werden durch Stimm vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlunge unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des halters zur Allerhöchſten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Ve lungen beſtimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner andern Landesvertre Verkehr treten, auch darf derſelbe keine Kundmachungen e

Deputationen dürfen in die Verſammlung des tages nicht zugelaſſen und Bittſchriften dürfen vom La nur dann angenommen werden, wenn ſie ihm durch ei glied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Aller-
ɔste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche
nehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte
Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von
:nigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des
ndesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den beste-
nden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und ver-
lichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit
werzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des
:tatthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus
em er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den
)m übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachun-
)en erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht an-
)enommen werden.

Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und für die Markgrafschaft Istrien.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die ganze gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, sowie die ganze Markgrafschaft Istrien je Einen Wahlbezirk.

Die Wahlorte sind die Städte Görz und Parenzo.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden je Einen Wahlkörper, welcher in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska sechs, und in der Markgrafschaft Istrien fünf Abgeordnete zu wählen hat.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte bilden:

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska:

a) Görz Einen Wahlbezirk;
b) Cormons und Gradiska, zusammen Einen Wahlbezirk;
c) Cervignano, Monfalcone und Grado, zusammen Einen Wahlbezirk;
d) Tolmein, Flitsch, Karfreidt, Canale, Heidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk.

B. In der Markgrafschaft Istrien:

a) Rovigno und b) Pirano je Einen Wahlbezirk;

c) Capo d'Istria und Isola, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Parenzo, Umago, Cittanuova, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Dignano, Pola, Albona und Fianona, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Montona, Buje, Visinada und Pinguente, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Pisino, Volosca, Castua, Lovrana, Moschenizze, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Lussin piccolo, Cherso, Veglia, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten, Märkten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

Im Wahlbezirke der Stadt Görz sind zwei, in jedem der übrigen im §. 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten in jedem dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Görz und Rovigno hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke, u. z.:

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska:

1. Görz (Umgebung), Canale, Heidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Gradiska, Cormons, Monfalcone, Cervignano, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Tolmein, Flitsch, Kirchheim, zusammen Einen Wahlbezirk;
4. Sessana, Comen, zusammen Einen Wahlbezirk.

B. In der Markgrafschaft Istrien:

1. Rovigno, Parenzo, Dignano, Pola, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Capo d'Istria, Pirano, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Montona, Buje, Pinguente, zusammen Einen Wahlbezirk;
4. Pisino, Albona, zusammen Einen Wahlbezirk;
5. Volosca, Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk;
6. Lussin, Veglia, Cherso, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

eder der im §. 7 aufgeführten Wahlbezirke hat je zwei dnete zu wählen.

die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen iden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abeten berechtigten Städte, Märkte und Industrialorte) Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundsind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreiı Staatsverbande angehörigen Besitzer zu wählen, welche gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska von ihrem flichen Gutsbesitze, und in der Markgrafschaft Istrien von Grundbesitze eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen uern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) im Betrage enigstens Einhundert Gulden zu entrichten haben.

§. 11.

Inter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresigkeiten an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme riegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhunulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz orporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahl-

recht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche

heilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert er-
, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betra-
fhundert zu gelten, wenn sie weniger als zwei-
ig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.
Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als
eträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

ahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach
egesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B.
r Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeinde-
ihlen, welche
einden mit drei Wahlkörpern den ersten und zwei-
hlkörper bilden;
einden mit weniger als drei Wahlkörpern die
wei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres-
keit an directen Steuern gereihten Gemeinde-
ausmachen. Diesen sind jene Personen anzu-
welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das
Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl-
n der Regel nur persönlich ausüben.
)msweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse
Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevoll-
isüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahl-
, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.
der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahl-
darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen

Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte, Märkte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet; und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, Märkte und Industrialorte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung

bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in r Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem e Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlord- ng bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, ß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben been- t werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag at in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der andgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte, Märkte nd Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu ent-

scheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Küstenlande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Küstenlandes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte, Märkte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte, Märkte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, Märkte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte, Märkte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde der beiden Landesgebiete für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermit-

elten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung Einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes

n Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzu-
nden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legiti-
ationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde
er Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für
en Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahl-
männer aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke
n eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusam-
menzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhand-
lung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 52.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden ahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Land- ge behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können ıträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung ırch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes- dnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen erden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderun- n der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vier- ilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens ei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Küstenlande in das Haus der geordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder ' die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in hfolgender Weise festgestellt:

A. Der Stadtrath der reichsunmittelbaren Stadt Triest ihrem Gebiete hat aus seiner Mitte zu wählen zwei Mit- eder;

B. Der Landtag der gefürsteten Grafschaft Görz und ıdiska hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 4, A, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede, den sechs Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den zwei Abgeordneten der Stadt Görz und aus den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Görz, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den drei Abgeordneten der im §. 3, A der Landtags-Wahlordnung unter b), c), d) aufgeführten Wahlbezirke und aus den acht Abgeordneten der im §. 7, A der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

C. Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 4, B, a), b), c) zur Virilstimme berechtigten drei Mitgliedern, den fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Rovigno und aus den drei Abgeordneten der im §. 3, B der Landtags-Wahlordnung unter a), b), d) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den fünf Abgeordneten der im §. 3, B der Landtags-Wahlordnung unter c), e), f), g), h) aufgeführten Wahlbezirke und aus den zwölf Abgeordneten der im §. 7, B der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 6 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Königreich Dalmatien.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Königreich Dalmatien wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus dreiundvierzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Erzbischofe von Zara,
b) dem griechisch nicht unirten Bischofe von Zara, dann
c) aus einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten;
II. aus eilf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern;
III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Dalmatien.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königreich Dalmatien.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landtagspräsidenten und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder ach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in en Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, it Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt erden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen eine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur perönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in er Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser icht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt ara zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in en Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung er Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die ände des Präsidenten an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Präsident eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landtagspräsidenten aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landtagspräsident ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus der Mitte desselben.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse der Höchstbesteuerten (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus s vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht rsammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere eit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, itt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes usschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den blei- nd abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorge- ommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses d der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie wählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der ndtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Land- ges noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein derer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten s dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ren Aufenthalt in Zara zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes- itteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände,

welche durch besondere Verfügungen der Landesvertr zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtu bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das L des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtu welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des La erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, wo er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach s Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des La bildenden Vermögens, dann der aus Landesmitteln err ten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, blei Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögen sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt fü Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verp tungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond mit nauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen ;es Fondes.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbrin- ng der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, r das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes forderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden tammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den recten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente rselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu ier directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen r kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen- iten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen emeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des ndtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umle- ng, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen teuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des ersonal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse eizugebenden, oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu

bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landtagspräsidenten und zwei Bei-

ern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landesgel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen r die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittag, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesrtretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter id Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu itretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die ulassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung leiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf ngelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen emeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte andtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen

Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Präsidenten angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landtagspräsidenten;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landtagspräsidenten schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Präsidenten von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landtagspräsident bestimmt die Reihenfolge der zu
:rhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen
nd vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhand-
ung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Landeschef des Königreiches Dalmatien oder die
on ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im
andtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen;
i den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mit-
ieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
hörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun-
n bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschens-
:rth erscheint, hat sich der Landtagspräsident an die Vor-
:nde der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
it von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-
:eder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute
timmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene
ntrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der
andesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-

theilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an den Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von enigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Präsident ist, wenn er einen Beschluß des Landes- sschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden esetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, e Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich r Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus m er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den m übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachun- n erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht ange- ommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet jeder Kreis Einen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben

im Kreise Zara vier,
im Kreise Spalato drei,
im Kreise Ragusa zwei,
im Kreise Cattaro Einen Abgeordneten zu wählen.

Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Zara Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Sebenico, b) Spalato, c) Macarsca, d) Ragusa, e) Curzola, je Einen Wahlbezirk;

f) Lesina, Civitavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Cattaro, Perasto, Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In den aus mehreren Städten gebildeten Wahlbezirken die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung des ahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort des Wahlzirkes.

§. 4.

In jedem der durch §. 2 festgesetzten städtischen Wahlzirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilen Einen Wahlkörper.

§. 5.

Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Zara, alato und Ragusa hat je Einen Landtagsabgeordneten zu ihlen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner er Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden den die politischen Bezirke:

1. Zara, Arbe, Pago, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Sebenico, Scardona, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Bencovaz, Obbrovazzo, Kistagne, zusammen Einen ahlbezirk;

4. Dernis, Knin, Verlicca, zusammen Einen Wahlzirk;

5. Spalato, Traù, Almissa, zusammen Einen Wahlzirk;

6. Lesina, Lissa, Brazza, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Sign Einen Wahlbezirk;

8. Imoschi Einen Wahlbezirk;

9. Vergoraz, Macarsca, Metkovich, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Ragusa, Ragusavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Curzola, Stagno, Orebich, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Cattaro, Castelnuovo, Risano, Budua, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort.

§. 8.

Von den im §. 6 aufgeführten Wahlbezirken hat jener unter 4 drei, die unter 1, 2, 5, 6, 7 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei und die übrigen fünf Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse der Höchstbesteuerten eines jeden Kreises sind durch directe Wahl jener großjährigen,

m österreichischen Staatsverbande angehörigen Steuerpflich-
gen zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen
recten Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den
reisen Zara, Spalato, Ragusa wenigstens Einhundert Gul-
n und im Kreise Cattaro wenigstens fünfzig Gulden beträgt.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden
teuerobjectes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen
hierzu ermächtigen.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Steuerobjecte, in deren
esitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das
ahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den be-
henden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen
, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berech-
genden Steuerobjecten befinden, können als solche dieses
ahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind
rch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der
öhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten
emeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom
7. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht
räumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen,
elchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerial-

7. Sign Einen Wahlbezirk;

8. Imoschi Einen Wahlbezirk;

9. Vergoraz, Macarsca, Metkovich, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Ragusa, Ragusavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Curzola, Stagno, Orebich, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Cattaro, Castelnuovo, Risano, Budua, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort.

§. 8.

Von den im §. 6 aufgeführten Wahlbezirken hat jener unter 4 drei, die unter 1, 2, 5, 6, 7 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei und die übrigen fünf Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse der Höchstbesteuerten eines jeden Kreises sind durch directe Wahl jener großjährigen,

em österreichischen Staatsverbande angehörigen Steuerpflich-
igen zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen
irecten Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den
reisen Zara, Spalato, Ragusa wenigstens Einhundert Gul-
en und im Kreise Cattaro wenigstens fünfzig Gulden beträgt.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Steuerobjectes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen ie hierzu ermächtigen.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Steuerobjecte, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Steuerobjecten befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind urch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der öhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten emeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 7. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht räumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, lchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerial-

verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen, dann die Gemeindebeamten und die Schiffcapitäne und Schifffschreiber der weiten Schifffahrt und der großen Cabotage.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen, dann die Gemeindebeamten und die Schiffcapitäne und Schifffschreiber der weiten Schifffahrt und der großen Cabotage.

§. 15.

:r Wähler kann ſein Wahlrecht nur in Einem Wahl-
b in der Regel nur perſönlich ausüben.
nahmsweiſe können Wahlberechtigte der Wählerclaſſe
:beſteuerten ihr Stimmrecht durch einen Bevollmäch-
üben.
ſelbe muß in dieſer Wählerclaſſe wahlberechtigt ſein
rf nur einen Wahlberechtigten vertreten.
: in der Wählerclaſſe der Höchſtbeſteuerten wahl-
iſt, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen
:ſſen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2
Städte wahlberechtigt iſt, in keiner Landgemeinde

ein Wahlberechtigter der Wählerclaſſen der Städte
andgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, ſo übt
ahlrecht bloß in der Gemeinde ſeines ordentlichen
ż.

§. 16.

Landtagsabgeordneter iſt Jeder wählbar, welcher:
:reichiſcher Staatsbürger,
ßig Jahre alt iſt,
Vollgenuſſe der bürgerlichen Rechte ſich befindet,

iner Wählerclaſſe des Landes, nämlich entweder in
r der Höchſtbeſteuerten, oder in jener der Städte,
: in jener der Landgemeinden zur Wahl der Land-
abgeordneten nach den Beſtimmungen der voraus-
ıden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget iſt.

Dieſe Erforderniſſe der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtag ſind ausgeſchloſſen:

a) Perſonen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnſucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung ſchuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnſucht begangenen Uebertretung oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigeſprochen worden ſind;

b) Perſonen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten ſtrafbaren Handlungen in Unterſuchung gezogen worden ſind, in ſolange dieſe Unterſuchung dauert; und

c) Perſonen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in ſolange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert und nach Beendigung der Verhandlung, wenn ſie hiervon nicht für ſchuldlos erkannt worden ſind.

III. Von der Ausſchreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geſchieht in der Regel durch Erläſſe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch dieſe

ahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu ent-
lten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen,
ß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben been-
t werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag
t in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der
ndgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der
ndels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten
: Höchstbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen für jede
: beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem
mlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die
ndeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des
ndes bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der
ählerclasse der Höchstbesteuerten durch die Landeszeitung,
ezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden
urch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden
u verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen
dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine
besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten ist in jedem Kreise von dem Kreishauptmanne anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Kreishauptmann zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste der Höchstbesteuerten von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers der Höchstbesteuerten des Kreises nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre itimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes hnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitiionskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten ädte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachng der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und n dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt terfteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte rufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern gitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den men und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag d die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, welche nicht der Wahlort id, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze s für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und m demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten thigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wäh-

lerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung Einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver-

chniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim-
mgsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher ver-
t mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahl-
ge, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Ver-
mmlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
ähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der
chfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46
analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahl-
änner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die abso-
te Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist
ach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vor-
gehen.

§. 32.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die
egalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde
u constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer
Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen
st, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste
er Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen
Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner

über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften ge
wärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung
Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre S
men nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Rü
rücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten A
und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten ho

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung g
die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgefü
Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr sei
Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlre
weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommi
sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitgl
der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind,
Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommi
die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der W
lerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe i
Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, w
die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzug
und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat u
Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichn

ne Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter um Landtage werden soll. Entfallen auf einen Wahlkörper wei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des hiezu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein,

welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wah verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcom miſſion mit Zuſtimmung des Wahlcommiſſärs auf den nächſt folgenden Tag verſchoben oder verlängert werden. Die Be kanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsüblich Weiſe zu geſchehen.

§. 46.

Sobald alle anweſenden Wähler ihre Stimmen abgegeb haben, iſt von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion d Stimmgebung für geſchloſſen zu erklären, das zweifach Abſtimmungsverzeichniß von der Wahlcommiſſion und de Wahlcommiſſär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirun ſogleich zu beginnen.

Das Reſultat der vollendeten Stimmzählung iſt von de Vorſitzenden der Wahlcommiſſion ſogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten i die abſolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet in allen Fälle das Los, welches von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſio zu ziehen iſt.

§. 48

Kommt bei dem Abſtimmungsacte für einen oder de anderen zu wählenden Abgeordneten keine ſolche Stimmen mehrheit zu Stande, ſo wird ein zweites Scrutin vorgenommen und falls auch bei dieſem nicht die nöthige Mehrheit ſich heraus ſtellt, zu der engeren Wahl geſchritten.

§. 49.

:r engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene
beschränken, die beim zweiten Scrutin nach den-
che die absolute Mehrheit erlangten, die relativ
imen für sich hatten.
hl der in die engere Wahl zu bringenden Personen
e doppelte von der Zahl der noch zu wählenden
ı.
Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht
Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu

§. 50.

die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig
wird das über die Wahlhandlung geführte Pro-
)ssen, von den Gliedern der Wahlcommission und
:rstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich
luß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimm-
n — und bei den Wahlen der Abgeordneten der
en auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahl-
Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt
ı Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen
ır Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

ndeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten
:edem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht
rch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der

Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der ɹeordneten des Reichsrathes zu entſendenden fünf Mitglieder die einzelnen Gebiete, Städte und Körperſchaften wird in ɔfolgender Weiſe feſtgeſtellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu ilſtimmen berechtigten zwei Mitgliedern und aus den zehn geordneten der Höchſtbeſteuerten, zuſammen Ein Mitglied;

2. aus dem Abgeordneten der Landeshauptſtadt Zara, ı drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern ɔ den ſieben Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahl- ɪnung unter a) bis einſchließig g) aufgeführten Wahlbezirke, ammen Ein Mitglied;

3. aus den acht Abgeordneten der im §. 6 der Landtags- ıhlordnung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Wahlbezirke Ein tglied;

4. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 5, 6, 8, 9 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 10, , 12 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorſtehenden Vertheilung ehören zur Competenz des Reichsrathes, und ſind nach den Beſtimmungen des §. 14 des Grundgeſetzes über die Reichs- ertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

andtags-Wahlordnung

für das

Königreich Böhmen.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Königreich Böhmen wird in Landesangelegenheiten Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehö- Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, urch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus zweihundert einundvierzig liedern, nämlich:

dem Fürsterzbischofe von Prag und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis,

dem **Rector magnificus** der Prager Universität, dann

c) aus zweihundert sechsunddreißig gewählten Abgeor
neten, und zwar:

I. aus siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitze

II. aus siebenundachtzig Abgeordneten der durch d
Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialort
und der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus neunundsiebenzig Abgeordneten der übrige
Gemeinden des Königreiches Böhmen.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages au
dessen Mitte den Oberstlandmarschall und dessen Stellvertrete

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigun
und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordnet
auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahr
bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königre
Böhmen.

§. 6.

Die Functionsdauer des Oberstlandmarschalls u
dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder i
Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgese

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage kön
von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode o
nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie
den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austrete
mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Ei
nung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Prag zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Oberstlandmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Oberstlandmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze

des Oberſtlandmarſchalls aus acht aus der Mitte der Landtagsverſammlung gewählten Beiſitzern. Der Oberſtlandmarſchall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausſchuſſes aus deſſen Mitte.

§. 12.

Zwei Landesausſchußbeiſitzer werden durch die von der Wählerclaſſe des großen Grundbeſitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, zwei durch die von der Wählerclaſſe der Städte und Induſtrialorte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und zwei durch die von der Wählerclaſſe der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen zwei Landesausſchußbeiſitzer werden einzeln von der ganzen Landesverſammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede ſolche Wahl geſchieht durch abſolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der erſten und zweiten Wahlhandlung keine abſolute Mehrheit zu Stande, ſo iſt die engere Wahl zwiſchen jenen beiden Perſonen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meiſten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausſchußbeiſitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Erſatzmann gewählt.

Wenn ein Ausſchußbeiſitzer, während der Landtag nicht verſammelt iſt, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Beſorgung der Ausſchußgeſchäfte verhindert iſt,

:t der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes sschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend zängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses d der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt t, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtags- ciode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Aus- uß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus m Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ren Aufenthalt in Prag zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes- itteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetz- benden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des iserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226

R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von vierundfünfzig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanlten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des ndes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der lgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und inquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder ie Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche urch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugeiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Böhmens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreiches Böhmen mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge z u den ecten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente der- ben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer ecten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der serlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen- ten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen meindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des ndtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umle- ng, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen teuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des ersonal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse izugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu be- llenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer rnennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Ver- rgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstlei- ung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal- ngsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und nstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der m untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Oberstlandmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu ein-
tenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an
n Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zu-
ssung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse
kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
iben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in
etreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf An-
legenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen
emeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte
ndtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Ange-
genheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Oberstlandmarschalle
geordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten
erden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf
Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer
er Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Oberstlandmarschall;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Oberstlandmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Oberstlandmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Oberstlandmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Königreiches Böhmen oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
hörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun-
n bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschens-
erth erscheint, hat sich der Oberstlandmarschall an die Vor-
inde der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
it von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglie-
r, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stim-
enmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene
ntrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der
andesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-
eilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens
vei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem
rmessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen
id Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel
rgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind
ter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statt-
lters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhand-
ngen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Oberstlandmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer vierundfünfzig Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden:

die Landeshauptstadt Prag fünf Wahlbezirke;

die Städte: a) Reichenberg mit Christianstadt, b) Pilsen, c) Budweis, d) Eger, e) Kuttenberg, f) Böhmisch-Leipa, g) Rumburg, h) Pisek, i) Karolinenthal, k) Smichow, jede Einen Wahlbezirk;

l) Eule, Wyſſehrad, Schwarzkoſteletz, Beneſchau, zuſammen Einen Wahlbezirk;

m) Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, zuſammen Einen Wahlbezirk;

n) Přibram mit Birkenberg, zuſammen Einen Wahlbezirk;

o) Schlan, Laun, Rakonic, zuſammen Einen Wahlbezirk;

p) Hořowic, Beraun, Radnic, Rokitzan, zuſammen Einen Wahlbezirk;

q) Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohenfurth, zuſammen Einen Wahlbezirk;

r) Wittingau, Liſchau, Moldautein, zuſammen Einen Wahlbezirk;

s) Neuhaus, Biſtritz, zuſammen Einen Wahlbezirk;

t) Jungbunzlau, Nimburg, zuſammen Einen Wahlbezirk;

u) Münchengräz, Turnau, Weißwaſſer, zuſammen Einen Wahlbezirk;

v) Friedland, Neuſtadtl, Kratzau, zuſammen Einen Wahlbezirk;

w) Gablonz, Libenau, Morchenſtern, zuſammen Einen Wahlbezirk;

x) Kolin, Poděbrad, Kaurim, zuſammen Einen Wahlbezirk;

y) Časlau, Chotěboř, Goltſchjenikau, zuſammen Einen Wahlbezirk;

z) Deutſchbrod, Polna, Humpolec, zuſammen Einen Wahlbezirk;

aa) Chrudim, Heřmanměstec, zusammen Einen Wahlbezirk;
bb) Pardubic, Chlumec, Holic, zusammen Einen Wahlbezirk;
cc) Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk;
dd) Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk;
ee) Landskron, Wildenschwert, Bömisch-Trübau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ff) Asch, Roßbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
gg) Graslitz, Neudeck, Schönbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
hh) Wildstein, Königsberg, Haslau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ii) Karlsbad, Joachimsthal, zusammen Einen Wahlbezirk;
kk) Plan, Tachau, Mies, Sandau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ll) Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk;
mm) Jičin, Neubydžow, zusammen Einen Wahlbezirk;
nn) Lomnic, Neupaka, Sobotka, zusammen Einen Wahlbezirk;
oo) Hohenelbe, Langenau, Arnau, zusammen Einen Wahlbezirk;
pp) Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
qq) Trautenau, Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk;
rr) Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

ss) Königinhof, Nachod, Hořic, zusammen Einen Wahlbezirk;

tt) Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk;

uu) Leitmeritz, Loboſitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

vv) Teplitz, Aussig, zusammen Einen Wahlbezirk;

ww) Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

xx) Zwickau, Niemes, zusammen Einen Wahlbezirk;

yy) Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

zz) Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk;

aaa) Warnsdorf, Alt- und Neufranzensthal, Floriansdorf, Karlsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

bbb) Nixdorf, Zeidler, Schönlinde, zusammen Einen Wahlbezirk;

ccc) Altgeorgswalde, Königswalde, zusammen Einen Wahlbezirk;

ddd) Klattau, Taus, zusammen Einen Wahlbezirk;

eee) Strakonic, Schüttenhofen, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk;

fff) Winterberg, Prachatic, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk;

ggg) Brüx, Bilin, Oberleitensdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

hhh) Saaz, Kaaden, zusammen Einen Wahlbezirk;

iii) Komotau, Weipert, Presniz, zusammen Einen Wahlbezirk;

kkk) Tabor, Kamenic, Pilgram, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Prag werden ie durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 27. April 1850 n §. 44 normirten fünf Wahlbezirke festgesetzt.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Prag und jene Städte, welche für ch allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte ieser Wahlbezirke;

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In jedem der fünf Wahlbezirke der Stadt Prag sind je wei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt sind drei, n jedem der übrigen achtundfünfzig durch §. 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je vier, jene zu Eger hat drei und die Kammern zu Pilsen und Budweis je zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Karolinenthal, Brandeis, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Eule, Říčan, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Rakonic, Pürglitz, Neustraschitz, Laun, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Schlan, Welwarn, Libochowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Melnik, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Přibram, Dobříž, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Hořowic, Zbirow, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Schwarzkostelec, Böhmischbrod, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Krumau, Kalsching, Oberplan, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser, zusam-
n Einen Wahlbezirk;

15. Nimburg, Benatek, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen
ahlbezirk;

17. Friedland für sich Einen Wahlbezirk;

18. Gabel, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahl-
zirk;

20. Dauba, Wegstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk;

21. Kuttenberg, Časlau, zusammen Einen Wahlbezirk;

22. Ledeč, Unter-Kralowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibyslau, zusam-
en Einen Wahlbezirk;

24. Chotěboř, Habern, zusammen Einen Wahlbezirk;

25. Kolin, Kaurim, Kohljanowic, zusammen Einen
ahlbezirk;

26. Poděbrad, Königstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk;

27. Chrudim, Nassaberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen
ahlbezirk;

29. Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk;

30. Landskron, Wildenschwert, zusammen Einen Wahl-
zirk;

31. Pardubic, Holic Přelauč, zusammen Einen Wahl-
zirk;

32. Eger, Wildstein, Asch, zusammen Einen Wahlbezirk;

33. Falkenau, Königswart, zusammen Einen Wahlbezirk;

34. Plan, Tepl, Weseritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

35. Tachau, Pfraumberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

36. Karlsbad, Elbogen, Petschau, zusammen Einen Wohlbezirk;

37. Ludiz, Buchau, zusammen Einen Wahlbezirk;

38. Graslitz, Neudek, zusammen Einen Wahlbezirk;

39. Joachimsthal, Platten, zusammen Einen Wahlbezirk;

40. Jičin, Lomnic, Sobotka, Liban, zusammen Einen Wahlbezirk;

41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, zusammen Einen Wahlbezirk;

42. Hořic, Neupaka, zusammen Einen Wahlbezirk;

43. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

44. Neubydžow, Chlumec, zusammen Einen Wahlbezirk;

45. Semil, Eisenbrod, zusammen Einen Wahlbezirk;

46. Königgrätz, Nechanic, zusammen Einen Wahlbezirk;

47. Königinhof, Jaroměř, zusammen Einen Wahlbezirk;

48. Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk;

49. Reichenau, Adlerkostelec, zusammen Einen Wahlbezirk;

50. Senftenberg, Grulich, zusammen Einen Wahlbezirk;

51. Neustadt an der Mettau, Nachod, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk;

52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha, zusammen Einen Wahlbezirk;

53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau, zusammen Einen Wahlbezirk;

54. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, zusammen nen Wahlbezirk;

55. Aussig, Karbitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

56. Schluckenau, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk;

57. Rumburg, Warnsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

58. Teplitz, Dux, Bilin, zusammen Einen Wahlbezirk;

59. Pilsen, Tuschkau, Mies, Staab, zusammen Einen ahlbezirk;

60. Rokitzan, Blowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

61. Kralowic, Manetin, zusammen Einen Wahlbezirk;

62. Klattau, Planic, Neuern, zusammen Einen Wahlzirk;

63. Přestic, Nepomuk, zusammen Einen Wahlbezirk;

64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, zusammen Einen ahlbezirk;

65. Taus, Neugedein, zusammen Einen Wahlbezirk;

66. Pisek, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk;

67. Strakonic, Horaždowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

68. Březnic, Blattna, Mirowic, zusammen Einen Wahlzirk;

69. Prachatic, Netolic, zusammen Einen Wahlbezirk;

70. Schüttenhofen, Bergreichenstein, zusammen Einen ahlbezirk;

71. Winterberg, Wolin, zusammen Einen Wahlbezirk;

72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Poderm, Zechnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

73. Kaaden, Preßnitz, Duppau, zusammen Einen Wahlzirk;

74. Brüx, Katharinaberg, Görkau, zusammen Einen Wahlbezirk;

75. Tabor, Jungwožic, Soběslau, Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk;

76. Mühlhausen, Sedlec, Bechin, zusammen Einen Wahlbezirk;

77. Pilgram, Patzau, Kamenic, Počatek, zusammen Einen Wahlbezirk;

78. Beneschau, Neweklau, Wlaschim, zusammen Einen Wahlbezirk;

79. Wotic, Selčan, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Jeder der im §. 7 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrialorte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österrei-

chen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder ntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürst- en Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenig- s zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden d- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen hlen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher ter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern it Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen nigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtigt eben- ls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen ter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich indet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, lche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen rmen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach ßen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechti- nden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als lche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und ndustrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem esonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom

17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinde-repräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören,

b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten,

c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer

Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen werden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concus eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Königreiches Böhmen bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerlisten des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des ßen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die recht- ig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, che die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Königreiche Böhmen wohnen, ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Böh- wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer timationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten dte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 erfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, her die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Ver- hung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz r Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der n Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten n der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestäti- der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und strialorte berufene politische Behörde hat den eingetra-

genen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte oder Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 angeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der

en Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten
en der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Be-
mungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner
chtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach
langen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner
chtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den
t der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung
n Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den
meindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der
isung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde-
der zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmbe-
tigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie
geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das
rzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Ab-
mungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher
eint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahl-
e zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Ver-
mlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
hler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der
folgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47
malogie Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der

Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der Fideicommißbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei von dem Statthalter ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen ie Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit er Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcomission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entchieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder er Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission ie Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn ie ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, s Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung

t für die Wähler auf ortsübliche Weise zu ge-

§. 47.

ld alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben
n dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmge-
schlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsver-
ı der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu
n und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.
Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem
ı der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

ültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist
Mehrheit der Stimmenden nothwendig.
leichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen
lches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu

§. 49.

ıt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den
wählenden Abgeordneten keine solche Stimmen-
ı Stande, so wird ein zweites Scrutin vorge-
nd falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit
tellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

er engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene
u beschränken, die beim zweiten Scrutin nach
welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ
mmen *für sich hatten.*

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten, — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 52.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 25.

Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des
ßen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die recht-
tig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden
: die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt,
lche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste,
1 Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den
g und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Königreiche Böhmen wohnen,
) ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Böh-
1 wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer
itimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten
idte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande
genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18
verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde,
cher die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Ver-
chung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz
er Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der
en Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten
en der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestäti-
g der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und
ustrialorte berufene politische Behörde hat den eingetra-

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten fünf Mitgliedern und aus den siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen fünfzehn Mitglieder;

2. aus den zehn Abgeordneten der Landeshauptstadt Prag Ein Mitglied;

3. aus den fünfzehn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern vier Mitglieder;

4. aus den sieben Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter i), k), l), m), n), o), p) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. aus den vier Abgeordneten der ebendaselbst unter c), q), r), s) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den acht Abgeordneten der ebendaselbst unter a), v), w), oo), pp), qq), aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

7. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter t), u), mm), nn) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter e), x), y), z), kkk) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter aa), bb), cc), dd), ee) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

10. aus den sieben Abgeordneten der eben daselbst unter d), ff), gg), hh), ii), kk), ll) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

:n Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten
:n der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Be-
mungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner
:chtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach
langen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner
:chtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den
t der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung
:n Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den
meindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der
isung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeinde-
:der zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmbe-
;tigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie
geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das
rzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Ab-
mmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher
:eint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahl-
:e zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Ver-
mlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
ihler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der
hfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47
analoge Anwendung zu bringen.

17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinde-repräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören,

b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten,

c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer

III. aus einunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren, mit Einschluß der im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Brünn zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerlisten des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des roßen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden r die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, elche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, n Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den ıg und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Königreiche Böhmen wohnen, d ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Böhn wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer gitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten tädte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande t genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, elcher die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Vereichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz tter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der zten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten sten der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätiıng der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und ıdustrialorte berufene politische Behörde hat den eingetra-

genen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte oder Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der

ezten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond der Markgrafschaft Mähren mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit, für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Um-

ung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen teuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Perso- l- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizuge- nden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Be- nten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und isciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse d die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden nstructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal- ungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und nstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm ntergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollzieh- aren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben nd Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über uftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des andes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, as Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze der Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische nstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung allen Rechtsangelegenheiten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond der Markgrafschaft Mähren mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit, für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Um-

ung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen euern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Perso- l- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizuge- den oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Be- nten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und isciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse d die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden nstructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal- ngsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und nstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm ntergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollzieh- aren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben nd Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über uftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des andes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, as Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze der Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische nstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

III. aus einunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren, mit Einschluß der im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine ſtructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur perſönlich üben.

§. 8.

Der Landtag hat ſich über Allerhöchſte Einberufung in Regel jährlich Einmal, und zwar, in ſoferne vom Kaiſer ht etwas Anderes beſtimmt wird, in der Landeshauptſtadt ünn zu verſammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in i Landtag dem Kaiſer Treue und Gehorſam, Beobachtung Geſetze und gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die nde des Landeshauptmannes an Eidesſtatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiſer ein-ufenen Landtag, er führt den Vorſitz in den Verſamm-igen und leitet die Verhandlungen; er ſchließt den Landtag ch Beendigung der Geſchäfte oder über beſonderen Aller-chſten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiſer auch während der regel-ißigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger ordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausſchuß, als verwaltendes und ausführendes gan der Landesvertretung, beſteht unter dem Vorſitze des ndeshauptmannes aus ſechs aus der Mitte der Landtags-ſammlung gewählten Beiſitzern. Der Landeshauptmann

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschließig der in Schlesien gelegenen Enclaven) Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat fünf, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer fünfundzwanzig Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

die Landeshauptstadt Brünn vier Wahlbezirke,

die Städte:

a) Olmütz, b) Iglau, c) Kremsier, d) Nikolsburg, e) Proßnitz, f) Sternberg, und g) Znaim, jede Einen Wahlbezirk;

h) Trübau, Zwittau, Brüsau, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, zus. Einen Wahlbezirk;

k) Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Tischnowitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

l) Gaya, Wischau, Straßnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Ung. Hradiſch, Ung. Oſtra, Biſenz, Weſſely, zuſammen Einen Wahlbezirk;

n) Holleſchau, Hullein, Wſetin, Wallachiſch-Meſeritſch, zuſammen Einen Wahlbezirk;

o) Ung. Brod, Wiſowitz, Klobauk, Zlin, zuſ. Einen Wahlbez.;

p) Trebitſch und Groß-Meſeritſch, zuſ. Einen Wahlbezirk;

q) Datſchitz, Teltſch, Zlabings, Jamnitz, zuſ. Einen Wahlbez.;

r) Neuſtadtl, Saar, Byſtřitz, Großbitteſch, zuſammen Einen Wahlbezirk;

s) Neutitſchein und Stramberg, zuſ. Einen Wahlbezirk;

t) Freiberg, Fulnek, Frankſtadt, zuſ. Einen Wahlbezirk;

u) Mähr.-Oſtrau, Miſtek, Braunsberg, zuſammen Einen Wahlbezirk;

v) Weißkirchen, Leipnik, Keltſch, zuſ. Einen Wahlbezirk;

w) Neuſtadt und Römerſtadt, zuſammen Einen Wahlbezirk;

x) Prerau, Kojetein, Tobitſchau, zuſ. Einen Wahlbezirk;

y) Schönberg, Altſtadt, Hohenſtadt, zuſ. Einen Wahlbezirk;

z) Hof, Liebau, Bärn, Bautſch, zuſ. Einen Wahlbezirk;

aa) Müglitz, Loſchitz, Littau, Auſſee, zuſ. Einen Wahlbezirk;

bb) Kromau, Eibenſchütz, Mähriſch-Budwitz, Jarmeřitz, zuſammen Einen Wahlbezirk.

Als ſelbſtſtändige Wahlbezirke der Stadt Brünn werden die durch das Gemeindeſtatut dieſer Landeshauptſtadt vom 6. Juli 1850 im §. 2 abgegränzten vier Gemeindebezirke feſtgeſetzt.

§. 4.

Die Landeshauptſtadt Brünn und jene Städte, welche für ſich allein Einen Wahlbezirk bilden, ſind zugleich die Wahlorte dieſer Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten
hlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Fest-
ung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahl-
dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In jedem der durch §. 3 festgesetzten einunddreißig städti-
n Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bil-
Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei,
die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls
i Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmän-
jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bil-
i die politischen Bezirke:

1. Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschitz, zusam-
n Einen Wahlbezirk;

2. Trübau, Zwittau, Gewitsch, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Boskowitz, Blansko, Kunstadt, zus. Einen Wahlbezirk;

4. Wischau, Butschowitz, Austerlitz, zus. Einen Wahlbezirk;

5. Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobouk, zusammen
ien Wahlbezirk;

6. Gaya, Göding, Steinitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Straßnitz, zusammen Einen
hlbezirk;

8. Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdaunek, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Holleschau, Bistřitz, Napagedl, zus. Einen Wahlbezirk;

10. Ung. Brod, Klobauk, Wisowitz, zus. Einen Wahlbezirk;

11. Iglau, Groß-Meseritsch, Trebitsch, zus. Einen Wahlbez.;

12. Datschitz, Teltsch, Jamnitz, zusam. Einen Wahlbezirk;

13. Neustadtl, Bystřitz, Saar, zusam. Einen Wahlbezirk;

14. Neutitschein, Fulnek, Freiberg, zus. Einen Wahlbezirk;

15. Weißkirchen, Liebau, Leipnik, zus. Einen Wahlbezirk;

16. Mistek, Mähr. Ostrau, Frankstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, zusammen Einen Wahlbezirk;

18. Olmütz (Umgebung), Proßnitz, Plumenau, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Sternberg, Römerstadt, Hof, zus. Einen Wahlbezirk;

20. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt, zus. Einen Wahlbez.;

21. Hohenstadt, Schildberg, Müglitz, zus. Einen Wahlbez.;

22. Littau, Mähr. Neustadt, Konitz, zus. Einen Wahlbezirk;

23. Znaim, Frain, Budwitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

24. Kromau, Naměst, Hrotowitz, zus. Einen Wahlbezirk;

25. Nikolsburg, Joslowitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

26. Die im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bilden zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst

geführten politischen Bezirkes der Markgrafschaft Mähren, für die mährischen Enclaven ist Hotzenplotz der Wahlort.

§. 9.

Die im §. 7 unter 1, 5, 8, 11 und 18 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen einundzwanzig Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landesfürstlichen lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur Derjenige aus denen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befin-

det, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der, einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper in Brünn wenigstens zwanzig Gulden und in den anderen Städten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche

bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert eben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber ragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als eihundertfünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als nfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach m Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. r Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse es großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wähler-

classen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden der Mark-

grafschaft Mähren und der in Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parten auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Brünner und Troppauer Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerlisten des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Mähren oder in den in Schlesien gelegenen mährischen Enclaven wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Mährens oder der Enclaven wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Brünner und Troppauer Zeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legiti-

m) Ung. Hradiſch, Ung. Oſtra, Biſenz, Weſſely, zuſammen Einen Wahlbezirk;

n) Holleſchau, Hullein, Wſetin, Wallachiſch-Meſeritſch, zuſammen Einen Wahlbezirk;

o) Ung. Brod, Wiſowitz, Klobauk, Zlin, zuſ. Einen Wahlbez.;

p) Trebitſch und Groß-Meſeritſch, zuſ. Einen Wahlbezirk;

q) Datſchitz, Teltſch, Zlabings, Jamnitz, zuſ. Einen Wahlbez.;

r) Neuſtadtl, Saar, Byſtřitz, Großbitteſch, zuſammen Einen Wahlbezirk;

s) Neutitſchein und Stramberg, zuſ. Einen Wahlbezirk;

t) Freiberg, Fulnek, Frankſtadt, zuſ. Einen Wahlbezirk;

u) Mähr.-Oſtrau, Miſtek, Braunsberg, zuſammen Einen Wahlbezirk;

v) Weißkirchen, Leipnik, Keltſch, zuſ. Einen Wahlbezirk;

w) Neuſtadt und Römerſtadt, zuſammen Einen Wahlbezirk;

x) Prerau, Kojetein, Tobitſchau, zuſ. Einen Wahlbezirk;

y) Schönberg, Altſtadt, Hohenſtadt, zuſ. Einen Wahlbezirk;

z) Hof, Liebau, Bärn, Bautſch, zuſ. Einen Wahlbezirk;

aa) Müglitz, Loſchitz, Littau, Auſſee, zuſ. Einen Wahlbezirk;

bb) Kromau, Eibenſchütz, Mähriſch-Budwitz, Jarmeřitz, zuſammen Einen Wahlbezirk.

Als ſelbſtſtändige Wahlbezirke der Stadt Brünn werden die durch das Gemeindeſtatut dieſer Landeshauptſtadt vom 6. Juli 1850 im §. 2 abgegränzten vier Gemeindebezirke feſtgeſetzt.

§. 4.

Die Landeshauptſtadt Brünn und jene Städte, welche für ſich allein Einen Wahlbezirk bilden, ſind zugleich die Wahlorte dieſer Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten
ıhlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Fest-
ung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahl-
dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In jedem der durch §. 3 festgesetzten einunddreißig städti-
en Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bil-
n Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei,
ıb die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls
ei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmän-
er jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bil-
en die politischen Bezirke:

1. Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschitz, zusam-
en Einen Wahlbezirk;

2. Trübau, Zwittau, Gewitsch, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Boskowitz, Blansko, Kunstadt, zus. Einen Wahlbezirk;

4. Wischau, Butschowitz, Austerlitz, zus. Einen Wahlbezirk;

5. Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobouk, zusammen
inen Wahlbezirk;

6. Gaya, Göding, Steinitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Straßnitz, zusammen Einen
ahlbezirk;

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarte nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahl-

ıner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politiſchen Be-
: in eine Hauptliſte der Wahlmänner des Wahlbezirkes zu-
nenzuſtellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahl-
olung vorzubereiten.

V. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürſtlichen
ımiſſärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers
› einer aus demſelben gebildeten Wahlcommiſſon übertra-
welche zu beſtehen hat:

1. Für den Wahlkörper der Fideicommißbeſitzer aus drei
den Wahlberechtigten und zwei von dem Statthalter er-
nten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der übrigen großen Grundbeſitzer
vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter
ınnten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte
dem Bürgermeiſter oder dem von ihm beſtellten Stellver-
er und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahl-
s und aus vier vom Wahlcommiſſär ernannten Gliedern;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei
ı Wahlcommiſſär und aus vier von den Wahlmännern er-
ınten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweiſe Wahlmännern er-
ten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das
immte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, ſich

ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres mens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter gabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene rson zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter n Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abrdnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als geordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines ählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die ahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubri des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen s Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der n Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftrer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem eiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der ntragung bildet.

§. 45.

Wahlſtimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, ſind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet ſogleich die Wahlcommiſſion ohne Zulaſſung des Recurſes.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu beſtimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umſtände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, ſo kann die Wahlhandlung von der Wahlcommiſſion mit Zuſtimmung des Wahlcommiſſärs auf den nächſtfolgenden Tag verſchoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weiſe zu geſchehen.

§. 47.

Sobald alle anweſenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, iſt von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion die Stimmgebung für geſchloſſen zu erklären, das zweifache Abſtimmungsverzeichniß von der Wahlcommiſſion und dem Wahlcommiſſär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung ſogleich zu beginnen.

Das Reſultat der vollendeten Stimmzählung iſt von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion ſogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten iſt die abſolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion zu ziehen iſt.

§. 49.

Kommt bei dem Abſtimmungsacte für einen oder den
ern zu wählenden Abgeordneten keine ſolche Stimmenmehr-
zu Stande, ſo wird ein zweites Scrutin vorgenommen,
falls auch bei dieſem nicht die nöthige Mehrheit ſich her-
ſtellt, zu der engeren Wahl geſchritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler ſich auf jene
ſonen zu beſchränken, die beim zweiten Scrutin nach Den-
gen, welche die abſolute Mehrheit erlangten, die relativ
ſten Stimmen für ſich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Perſonen
immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden
geordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht
die engere Wahl gebrachte Perſon fällt, iſt als ungiltig zu
trachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig
wählt iſt, wird das über die Wahlhandlung geführte Proto-
ll geſchloſſen, von den Gliedern der Wahlcommiſſion und
m landesfürſtlichen Commiſſär unterſchrieben, gemeinſchaft-
h unter Anſchluß der Abſtimmungsverzeichniſſe und Stimm-
hlungsliſten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Land-
meinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten
r Wahlmänner — verſiegelt, mit einer den Inhalt bezeich-
nden Aufſchrift verſehen und dem landesfürſtlichen Commiſſär
r Einſendung an den Statthalter übergeben.

§. 52.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der geordneten des Reichsrathes zu entsendenden zweiundzwanzig itglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) der Landesordnung zu Virilnmen berechtigten zwei Mitgliedern und aus den dreißig Abordneten des großen Grundbesitzes, zusammen sechs Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt rünn Ein Mitglied;

3. aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Geerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landgs-Wahlordnung unter h), i), k), aufgeführten Wahlbeke Ein Mitglied;

5. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter l), m), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter , p), q), r) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter t), u), v) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den acht Abgeordneten der eben daselbst unter a), e), w), x), y), z), aa) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

9. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter , g), bb) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

10. aus den sieben Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

11. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 6, 7, 8, 9, 10 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

13. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 14, 15, 16, 17, 26 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 18, 19, 20, 21, 22 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den drei Abgeordneten der eben dort unter 23, 24, 25 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt

§. 1.

Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wird in ndesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen fugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder ch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, mlich:

) aus dem Fürstbischofe von Breslau, dann

) aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarte nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahl-

länner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper der Fideicommißbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei von dem Statthalter ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern ertheilten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommiſſion
: Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wäh-
liſte eingetragen ſind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geſchehenem Aufrufe ihres
mens in die Wahlverſammlung kommen, haben erſt, wenn
: ganze Wählerliſte durchgeleſen iſt, ihre Stimmen abzugeben
d ſich deßhalb bei der Wahlcommiſſion zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abſtimmung aufgerufene Wähler hat unter
)gabe ſeiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene
:rſon zu nennen, die nach ſeinem Wunſche Abgeordneter
m Landtage werden ſoll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Ab-
ordnete, ſo hat jeder Wähler ſo viele Namen zu nennen, als
)geordnete zu wählen ſind.

§. 43.

Wenn ſich bei der Stimmgebung über die Identität eines
ählers Anſtände ergeben, ſo entſcheidet darüber ſogleich die
ahlcommiſſion ohne Zulaſſung eines Recurſes.

§. 44.

Jede Abſtimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubri-
n des zweifachen Abſtimmungsverzeichniſſes neben dem Namen
s Wählers eingetragen.

Die Eintragung beſorgt in dem einen Verzeichniſſe der
m Wahlcommiſſär der Wahlcommiſſion beizugebende Schrift-
hrer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommiſſion in dem
eiten Verzeichniſſe, welches als Gegenliſte die Controle der
ntragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den ›ern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehr‹ zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, › falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich her‹stellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene ›sonen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Den‹gen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ sten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden geordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu rachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig ählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Proto‹ geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und n landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaft‹ unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimm‹lungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Land‹meinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeich‹den Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär Einsendung an den Statthalter übergeben.

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Schlesiens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthums Schlesien mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der en Genehmigung.

§. 23.

e Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen estatute geregelt.

§. 24.

e mitwirkende und überwachende Einflußnahme des s in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umleinhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

r Landtag beschließt über die Systemisirung des - und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse nden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu been Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer ng und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und ngsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstzu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

r Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwalhäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und

Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Convents zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen
r die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-
ng, Instandhaltung und Einrichtung der für die Lan-
svertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter
d Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu ein-
tenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an
n Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zu-
ssung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse
kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
eiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und
Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf
ngelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen
emeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte
ndtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angele-
nheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptm angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung ge werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigsten Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Z der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen v Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den L hauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder speciellen durch Wahl aus dem Landtage und w desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der rung oder eines Ausschusses beziehende Anträge ei Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne sc angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unt werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb d schäftskreises des Landtages liegen, sind durch den L hauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu
rhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen
ıb vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhand-
ng zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthums Schlesien oder die
ın ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Land-
ge zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den
bstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder
s Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
hörden wegen Ertheilung von Auskünften und Auf-
ırungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder
ünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an
e Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
it von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-
ieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute
timmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezo-
ne Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der
ndesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-

theilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindes
zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach
Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufst
und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmz
vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen
unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Lan
chefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verh
lungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung
anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe
Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des
tages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Lan
nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein
glied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das
höchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kais
Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von nigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des ndesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den beste- den Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und ver- ichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit verzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des ndeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus n er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den n übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachun- ı erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht an- ıommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des
ßen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Ober-
Nieder-Schlesien (ausschließig der mährischen Enclaven) E
Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des gr
Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren erste
Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägern
der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschme
den andern alle übrigen wahlberechtigten großen Grundb
zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen gr
Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Troppau Einen Wahlbezirk;

Städte:

a) Teschen, b) Bielitz je Einen Wahlbezirk;

c) Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg, zusam
Einen Wahlbezirk;

d) Freudenthal, Benisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantl, Friedberg, Weidenau, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Friedek, Oberberg, Freistadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Troppau und die Städte Teschen Bielitz, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten ahlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphe bei der stsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der ahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei und in jedem deren der durch §. 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist n Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bil- n Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei ndtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mit- ieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Odrau, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantl, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Freudenthal, Benisch, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Teschen, Freistadt, Jablunkau, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Friedek, Oderberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Die im §. 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, sowie der im Landtage der

arkgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) bilden Einen ahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die den ersten Wahlkörper der Wählerclasse des großen undbesitzes bildenden im §. 2 aufgeführten drei schlesischen rsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Auf- derung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusen- nde Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerclasse des oßen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, m österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener nd- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an ndesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszu- lages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu ählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigen- n land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus nen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher üter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern it Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen nigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtiget enfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der, Einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch ählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert wohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert er- en, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber be- gen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zwei- dert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach n Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeinde- eder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldig- keit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler aus- machen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahl- irke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen ındbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Ein- ıltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vier- ıtägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden :lamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von htwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten reffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, n auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigun- ı der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen :unehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des ıßen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die)tzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, lche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen) Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Schlesien woh- , sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb ılesien wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer itimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen
undbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Ein-
altung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vier-
ntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden
clamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind
verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von
chtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten
treffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden,
m auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigun-
n der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen
rzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des
oßen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die
chtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden
r die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt,
elche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen
d Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und
Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Schlesien woh-
n, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb
hlesien wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer
gitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze

des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung Einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen ndgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner llständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten ahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustel- , welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahl- inner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, n Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amts- nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die ahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirks- ites am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes zusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der gitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und unde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für n Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahl- inner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusam- nzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhand- ng vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen ommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers

wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimm- Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhin- ı, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit timmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag choben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung dar- r hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abge- :n haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die mmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Ab- mungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahl- missär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich eginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem sitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist bsolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission ehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den an- ı zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehr- zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen,

und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 52.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den

nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtags über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und aus den neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Troppau und den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer, zusammen Ein Mitglied;

3. aus den acht Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig h) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

4. aus den neun Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 7 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem roßherzogthume Krakau wird in Landesangelegenheiten vom ndtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen efugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder rch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus Einhundert und fünfzig Mit- iedern, nämlich:

a) den drei Erzbischöfen in Lemberg, den zwei Bischöfen in Przemysl, dem Tarnower Bischofe, dem Stanis-

lauer Bischofe, beziehungsweise bis zu dessen Einsetzung aus dem Lemberger g. k. Weihbischofe;

b) dem Rector magnificus der Krakauer sowie jenem der Lemberger Universität;

c) aus Einhundert einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus vierundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Lemberg zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Be-

endigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landmarschalls aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen

ien beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten ahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus s vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht rsammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere it an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes usschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend gängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses d der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt t, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landgsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages ch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer usschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus m Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ren Aufenthalt in Lemberg zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesttel, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserl. Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von achtunddreißig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl der Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Galiziens sammt Krakau bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den ecten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente der- ben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer ecten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der iserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegen- iten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen emeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des ndtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umle- ng, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen teuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Per- nal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse bei- gebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellen- n Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernen- ng und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe und Versor- ngsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwal- ngsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und

Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes-

tretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und gane bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an n Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die lassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung iben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in etreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Geinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte ndtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angednet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten rden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf

Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage

erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abnmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des ndtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landmarschall an die Vorstände r betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesent von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, d zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist r in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzuhen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der ndesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viereilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens ei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem rmessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen d Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen wern durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind ter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich. Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des ßen Grundbesitzes bildet jeder der nachbenannten Kreise nen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahl- per und haben: im Krakauer Kreise sechs, im Brzeżaner, zemyśler, Złoczower, Czortkower, Tarnower, Tarnopoler, moker, Samborer und Żołkiewer Kreise je drei, im Sandezer, eszower, Stryjer, Stanislauer und Kolomyer Kreise je zwei, lich im Lemberger Kreise Einen Abgeordneten zu wählen.

Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die ndeshauptstadt Lemberg Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Krakau, b) Przemyśl, c) Stanislau, Tarnopol, e) Brody, f) Jaroslau, g) Drohobycz, h) Biała, Neu-Sandec, k) Tarnow, l) Rzeszow, m) Sambor, n) Stryj, Kolomea, je Einen Wahlbezirk, und sind zugleich die Wahlorte.

§. 3.

In Lemberg sind vier, in Krakau drei und in jeder der übrigen §. 2 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jeder Stadt bilden Einen Wahlkörper.

§. 4.

Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Lemberg, Kra- u und Brody hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für dieſe Wahlen haben die Mitglieder und Erſatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 5.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politiſchen Bezirke:

1. Lemberg, Winniki und Szczerzec, zuſ. Einen Wahlbez.;
2. Grodek und Janow, zuſammen Einen Wahlbezirk;
3. Brzeżan und Przemyślany, zuſ. Einen Wahlbezirk;
4. Bóbrka und Chodorów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
5. Rohatyn und Bursztyn, zuſammen Einen Wahlbezirk;
6. Podhayce und Kozowa, zuſammen Einen Wahlbezirk;
7. Zaleszczyki und Tłuſte, zuſammen Einen Wahlbezirk;
8. Borszczów und Mielnica, zuſammen Einen Wahlbezirk;
9. Czortków, Jazłowiec u. Budzanow, zuſ. Einen Wahlbez.;
10. Kopeczyńce und Huſſiatyn, zuſammen Einen Wahlbezirk;
11. Kolomea, Gwoździec u. Peczeniżyn, zuſ. Einen Wahlbez.;
12. Horodenka und Obertyn, zuſammen Einen Wahlbezirk;
13. Koſſów und Kuty, zuſammen Einen Wahlbezirk;
14. Sniatyn und Zabłotów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
15. Przemyśl und Niżankowice, zuſ. Einen Wahlbezirk;
16. Jaroslau, Sieniawa u. Radymno, zuſ. Einen Wahlbez.;
17. Jaworów und Krakowiec, zuſammen Einen Wahlbezirk;
18. Mościska und Sądowa wisznia, zuſ. Einen Wahlbez.;
19. Sambor, Stare-miaſto u. Stara-ſol, zuſ. Einen Wahlbez.;
20. Turka und Borynia, zuſammen Einen Wahlbezirk;
21. Drohobycz und Podbuż, zuſammen Einen Wahlbezirk;
22. Rudki und Komarno, zuſammen Einen Wahlbezirk;
23. Łąka und Medenice, zuſammen Einen Wahlbezirk;

24. Sanok, Rymanów u. Bukowsko, zuſ. Einen Wahlbez.;
25. Lisko, Baligród und Lutowiska, zuſ. Einen Wahlbez.;
26. Dobromil, Ustrzyki und Bircza, zuſ. Einen Wahlbez.;
27. Dubiecko und Brzozów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
28. Stanislau und Halicz, zuſammen Einen Wahlbezirk;
29. Bohorodczany und Sokotwina, zuſ. Einen Wahlbezirk;
30. Monaſterżyska und Buczacz, zuſammen Einen Wahlbezirk;
31. Nadworna und Delatyn, zuſammen Einen Wahlbezirk;
32. Tyśmienica und Tłumacz, zuſammen Einen Wahlbezirk;
33. Stryj und Skole, zuſammen Einen Wahlbezirk;
34. Dolina, Bolechów und Rożniatów, zuſ. Einen Wahlbez.;
35. Kałusz und Wojniłów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
36. Mikołajów und Żurawno, zuſ. Einen Wahlbezirk;
37. Tarnopol, Zhrowica und Mikulińce, zuſammen Einen Wahlbezirk;
38. Skałat und Grzymałów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
39. Zbaraż und Medyń, zuſammen Einen Wahlbezirk;
40. Trembowla und Złotniki, zuſammen Einen Wahlbezirk;
41. Złoczów und Gliniany, zuſammen Einen Wahlbezirk;
42. Łopatyn, Brody und Radziechów, zuſ. Einen Wahlbez.;
43. Busk, Kamionka ſtrumiłowa und Olesko, zuſammen Einen Wahlbezirk;
44. Załośce und Zborów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
45. Zołkiew, Kulików u. Mosty wielkie, zuſ. Einen Wahlbez.;
46. Bełz, Uhnów und Sokal, zuſammen Einen Wahlbezirk;
47. Lubaczów und Cieszanów, zuſammen Einen Wahlbezirk;
48. Rawa und Niemirów, zuſammen Einen Wahlbezirk;

49. Krakau, Mogiła, Liszki und Skawina, zuſammen Einen Wahlbezirk;

50. Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice, zuſammen Einen Wahlbezirk;

51. Bochnia, Niepołomice u. Wiśnicz, zuſ. Einen Wahlbez.;

52. Brzesko, Radłów u. Wojnicz, zuſ. Einen Wahlbez.;

53. Wieliczka, Podgórze u. Dobczyce, zuſ. Einen Wahlbez.;

54. Jasło, Brzoſtek und Frysztak, zuſ. Einen Wahlbez.;

55. Gorlice und Biecz, zuſammen Einen Wahlbezirk;

56. Dukla, Krosno und Zmigród, zuſ. Einen Wahlbez.;

57. Rzeszów und Głogów, zuſammen Einen Wahlbezirk;

58. Lancut und Przeworsk, zuſammen Einen Wahlbezirk;

59. Leżajsk, Sokołów und Ulanów, zuſ. Einen Wahlbez.;

60. Rozwadów, Tarnobrzeg u. Nisko, zuſ. Einen Wahlbez.;

61. Tyczyn und Strzyżów, zuſammen Einen Wahlbezirk;

62. Neu-Sandez, Grybów und Cięszkowice, zuſammen Einen Wahlbezirk;

63. Alt-Sandez und Krynica, zuſammen Einen Wahlbezirk;

64. Neumarkt und Krościenko, zuſammen Einen Wahlbezirk;

65. Limanowa und Skrzydlna, zuſammen Einen Wahlbezirk;

66. Tarnów und Tuchów, zuſammen Einen Wahlbezirk;

67. Dąbrowa und Żabno, zuſammen Einen Wahlbezirk;

68. Dębica und Pilzno, zuſammen Einen Wahlbezirk;

69. Ropczyce und Kolbuszów, zuſammen Einen Wahlbezirk;

70. Mielec und Zaſſów, zuſammen Einen Wahlbezirk;

71. Wadowice, Kalwarya und Andrychau, zuſammen Einen Wahlbezirk;

72. Kenty, Biała und Oświęcim, zusam. Einen Wahlbezirk;

73. Myślenice, Jordanów und Maków, zusammen Einen Wahlbezirk;

74. Żywiec, Slemień und Milówka, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 6.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 5 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 7.

Jeder der im §. 5 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 8.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, zu wählen.

§. 9.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren **Jahresschuldigkeit** an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens **Einhundert Gulden** ö. W. beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 10.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, **in deren Besitz** eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, **ist das Wahlrecht** durch jene Person auszuüben, welche nach **den bestehenden** gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, **die Corporation** oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses **Wahlrecht nicht** ausüben.

§. 11.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 12.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 13.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 14.

Der großjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu nehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben; derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der in §. 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Wahlberechtigte in der Classe des großen Grundbesitzes, welche in mehr als einem Kreise begütert sind, haben in jenem Kreise ihr Wahlrecht auszuüben, in welchem das höchstbesteuerte ihrer Güter liegt.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet; und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 8 bis 14 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die ›geordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage b ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der gel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die ahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung timmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundsitzes, sowie das Verzeichniß derjenigen Personen, welche ich der Bestimmung des §. 14 in Einem Wahlbezirke der ndgemeinden zur Theilnahme an der Wahl des Landtagsgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Statlter kreisweise anzufertigen und durch Einschaltung in die ndeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, m Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsst zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind s verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von chtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigt betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine richtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von ntswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen undbesitzes und das Verzeichniß der nach §. 14 berufenen hlmänner nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig gebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, hat der Statter Auszüge aus denselben den Kreisvorstehern, beziehungsise den Bezirksvorstehern in den Wahlorten, mitzutheilen. n diesen sind für die einzelnen Wähler, beziehungsweise hlmänner, Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen,

welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitungen aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 11 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 27.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 12 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung

bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 13 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 28.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 29.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 30.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 37, 38, 39, dann 41 bis einschließig 45 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 46, 47 und 48 weiter vorzugehen.

§. 31.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 32.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 33.

Der Vorstand des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach §. 14 berufenen Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in Eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 34.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei vom Kreisvorsteher ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 35.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten

Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 36.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 37.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 38.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 39.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind ihre immen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres imens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben b sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 40.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter gabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung e Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter n Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeneten, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als geordnete zu wählen sind.

§. 41.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines ihlers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die ahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 42.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubrides zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der n Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schrift-

führer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 43.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 44.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 45.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen, und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 46.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen s Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission ziehen ist.

§. 47.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den deren zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenhrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, d falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 48.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene rsonen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ isten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden geordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu rachten.

§. 49.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig ählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll chlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem desfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich er Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzähgslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landneinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten

der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 50.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 51.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 52.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden achtunddreißig Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten neun Mitgliedern und aus den vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen dreizehn Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Lemberg Ein Mitglied;

3. aus den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den vier Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), b) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter i), k), l) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter b), f), g), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter c), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den zwei Abgeordneten der eben daselbst unter d), e) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den sieben Abgeordneten der im §. 5 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 19, 20, 21, 22, 23 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

10. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 3, 4, 5, 6 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

11. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 7, 8, 9, 10 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 11, 12, 13, 14 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

13. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 15, 16 17, 18 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 24, 25, 26, 27, 56 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 28, 29, 30, 31, 32 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

16. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 33, 34, 35, 36 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

17. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 37, 38, 39, 40 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

18. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 41, 42, 43, 44 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

19. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 45, 46, 47, 48 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

20. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 49, 50, 51, 52, 53, 71, 72, 73, 74 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

21. aus den eilf Abgeordneten der eben dort unter 54, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 68, 69, 70 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

22. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 55, 62, 63, 64, 65 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Bukowina.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Bukowina wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus dreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bukowinaer Bischofe;

b) aus neunundzwanzig gewählten Abgeordneten, u. zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,
III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Bukowina.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Bukowina.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Geweſene Landtagsmitglieder können wieder gewählt rden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen ıe Inſtructionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur perlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat ſich über Allerhöchſte Einberufung in Regel jährlich Einmal, und zwar, in ſoferne vom Kaiſer ȷt etwas Anderes beſtimmt wird, in Czernowitz zu vernmeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in ı Landtag dem Kaiſer Treue und Gehorſam, Beobachtung Geſetze und gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die nde des Landeshauptmanns an Eidesſtatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiſer einufenen Landtag, er führt den Vorſitz in den Verſammgen und leitet die Verhandlungen; er ſchließt den Landnach Beendigung der Geſchäfte oder über beſonderen erhöchſten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiſer auch während der regelßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger ordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht rsammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere eit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, itt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes usschußbeisitzers gewählt worden ist. Ist der Landtag ver- mmelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbei- er eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses id der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt t, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Land- gsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages ch so lange fort, bis aus dem neuen Landtag ein anderer usschuß bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage t das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ren Aufenthalt in Czernowitz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes- itteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen bei der Ausübung der gesetz- benden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des

kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt der die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung gewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

I. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

h) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum der Bukowina bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Bukowina mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes

rforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte; das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-

ng, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes-
rtretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter
d Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu
tretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber
den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die
lassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse
kommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung
iben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und
Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf
gelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den beson-
ren Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte
ndtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Ange-
genheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne
geordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Landeschef des Herzogthums Bukowina oder die
on ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im
ndtage zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen;
den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mit-
ieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-
hörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärun-
n bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wün-
enswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die
orstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesen-
it von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-
ieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute
timmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene
ntrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der
ndesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-
ilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens
ei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem
messen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen
d Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel
rgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen, und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Bukowina Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Stadt Czernowitz.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren erster die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Consistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawica, den zweiten alle übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Classe zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, der zweite acht Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Stadt Czernowitz Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Suczawa, b) Sereth, c) Radauz je Einen Wahlbezirk und sind zugleich die Wahlorte.

§. 4.

In Czernowitz sind zwei und in jeder der übrigen im §. 3 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Czernowitz hat i Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner r Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden politischen Bezirke: 1. Czernowitz, 2. Kotzmann, 3. Radauz, Sadagóra, 5. Sereth, 6. Storożynec, 7. Suczawa, 8. Was- z, 9. Zastawna, 10. Wisnitz mit Putilla, 11. Gura humora Solka und 12. Kimpolung mit Dorna, je Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Land- meinde gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen zirksamtes der Wahlort. Für die im vorigen §. unter 10, und 12 aufgeführten Wahlbezirke ist der Amtssitz des daselbst rst aufgeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen geordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen meinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Ab- rdneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die den ersten Wahlkörper der Wahlberechtigten des ßen Grundbesitzes bildenden Mitglieder haben über Auf-

forderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzuſ
Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen acht Abgeordneten der Wählercla
großen Grundbeſitzes ſind durch directe Wahl der großjä
dem öſterreichiſchen Staatsverbande angehörigen Beſitz
landtäflichen Güter, deren Jahresſchuldigkeit an lan
lichen Realſteuern (mit Ausnahme des Kriegszuſchlages)
ſtens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbeſitzern eines zur Wahl bere
den landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen
welchen ſie hiezu ermächtigen.

Der Beſitz zweier oder mehrerer landtäflicher
deren Jahresſchuldigkeit an landesfürſtlichen Realſteue
Ausnahme des Kriegszuſchlages) zuſammengenommen
ſtens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfa
Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen
in deren Beſitz eine Corporation oder Geſellſchaft ſich b
iſt das Wahlrecht durch jene Perſon auszuüben, wel
den beſtehenden geſetzlichen oder geſellſchaftlichen Nor
rufen iſt, die Corporation oder Geſellſchaft nach außen
treten.

Gemeinden, welche ſich im Beſitze von zur Wahl
tigenden landtäflichen Gütern befinden, können als ſolch
Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind :ch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der he ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten meindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom . März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht räumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, lchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerial- ordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das ive Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat rch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert nwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche) bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ieben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber ragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als eihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als ıfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten ei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen,

welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen an welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die rialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu

§. 15.

Der großjährige, dem österreichischen Staatsverb gehörige Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande be landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an lant chen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlag wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, chem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu neh

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ern

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Eine bezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wä des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einer mächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wä wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlbe vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitz berechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der

nannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde ihlen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und c Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er s Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen ohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die bgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ıb ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Un-

zulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für

de der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem ämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Lan-eszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzog-ums Bukowina bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, ezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden urch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu erlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen ieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine esondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren nfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und ehufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen rundbesitzes, sowie das Verzeichniß derjenigen Personen, elche nach den Bestimmungen des §. 15 in einem Wahlbezirke er Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl der Landtags-bgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Landes-hef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung nter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der undmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlaut-

zulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für

›e der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem mlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Lan·szeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzog·ums Bukowina bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, ezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden urch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu erlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen ieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine ›esondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie das Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des §. 15 in einem Wahlbezirke der Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl der Landtags·abgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Landes·hef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlaut·

baren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Aus dem richtiggestellten Verzeichnisse der nach §. 15 berufenen Wahlmänner hat der Landeschef Auszüge den Bezirksvorstehern der bezüglichen Wahlorte zur Aufnahme in die Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes (§. 34) und zur Ausfertigung und Zustellung der Legitimationskarten mitzutheilen.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten ädte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung r Bestimmungen der §§. 12 und 18 zu verfassen, und von m Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt terstehet, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestäti- ng der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte be- fene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legi- nationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen d Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die tunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden t jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Bukowina r jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger usnahme der im §. 3 aufgeführten Städte) auf Grund der i der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölke- ng nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder emeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem emeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das erzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 18 zur ahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu ver- ssen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach [illegible] inlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner [illegible] erechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den [illegible] rt der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß [illegible] sei [illegible] wahlberechtigten Gemeinde- [illegible] der zur Vornahme [illegible] einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcom[illegible] Verzeichniß der stimmberech- [illegible] en Gemeinde[illegible] dessen Richtigkeit, sowie die [illegible] sehene Vorlad[illegible] zu bestätigen, und das Ver- zeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim- mungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher ver- eint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungs- orte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahl- männer zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist ch den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vor- gehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des ahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, d wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die gleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die ewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmän- r des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen ndgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner llständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahl- ännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, elche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmän- r, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, n Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort cht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl r Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes n Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzu- nden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legiti- ationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde r Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach §. 15 berufenen Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus drei von den Wahlberechtigten und aus zwei vom Landeschef ernannten Mitgliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten,

) ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten ge und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl zufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in n dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhand- ig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit : Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den rsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst n vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten ählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegen- irtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und timmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stim- n nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Neben- cksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen d Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen e Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten rson Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der fertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes ggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission so- ich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abſtimmung ſelbſt beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommiſſion, in ſoferne ſie wahlberechtigt ſind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommiſſion die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliſte eingetragen ſind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geſchehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlverſammlung kommen, haben erſt, wenn die ganze Wählerliſte durchgeleſen iſt, ihre Stimmen abzugeben und ſich deßhalb bei der Wahlcommiſſion zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abſtimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe ſeiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Perſon zu nennen, die nach ſeinem Wunſche Abgeordneter zum Landtage werden ſoll.

Entfallen auf einen Wahlkörper mehrere Abgeordnete, ſo hat jeder Wähler ſo viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen ſind.

§. 42.

Wenn ſich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anſtände ergeben, ſo entſcheidet darüber ſogleich die Wahlcommiſſion ohne Zulaſſung eines Recurſes.

§. 43.

Jede Abſtimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abſtimmungsverzeichniſſes neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll

chloſſen, von den Gliedern der Wahlcommiſſion und dem ıdesfürſtlichen Commiſſär unterſchrieben, gemeinſchaftlich un- Anſchluß der Abſtimmungsverzeichniſſe und Stimmzählungs- en — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemein- ı auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahl- nner — verſiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Auf- ift verſehen und dem landesfürſtlichen Commiſſär zur Ein- bung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einſichtnahme der an ihn ge- gten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den)t einer der durch §. 18 normirten Ausſchließungsgründe ı der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen ə zuſtellen zu laſſen.

Dieſes Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten ı Eintritte in den Landtag und begründet in ſolange die :muthung der Giltigkeit ſeiner Wahl, bis das Gegentheil annt iſt.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Lan- ausſchuß zu leiten, welcher dieſelben zu prüfen und darüber den Landtag zu berichten hat, dem die Entſcheidung über Zulaſſung der Gewählten zuſteht (§. 30 der Landesord- ıg). Bei der erſten nach dieſer Wahlordnung vorzuneh- ıden Wahl ſind die ſämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem :btage behufs dieſer Entſcheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden fünf Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen . . . . . zwei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Stadt Czernowitz, den zwei Abgeordneten der

Handels- und Gewerbekammer, und den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a), b), c) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen . . . . . Ein Mitglied;

3. aus den zwölf Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließlich 12 aufgeführten Wahlbezirke . zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Kaiserliches Patent,

mit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

Haben nach Anhörung Unseres Ministerrathes beschlossen, wie folgt:

Erstens: Der ständige und verstärkte Reichsrath wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851, des Cabinetschreibens vom 20. August 1851 und des Patentes vom 5. März 1860 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens: Ein Staatsrath wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L.S.)

Erzherzog **Rainer** m. p.

Rechberg m. p. **Mecséry** m. p. **Degenfeld** m. p. **Schmerling** m. p.
Lasser m. p. **Szécsen** m. p. **Plener** m. p. **Wickenburg** m. p.
Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Statut für den Staatsrath.

§. 1.

Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2.

Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Berathungen des Ministerrathes beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3.

Der Kaiser ernennt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4.

Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§. 5.

Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6.

Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtiget, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt

bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß seyn können.

§. 7.

Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrathes sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8.

Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9.

Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wird, ist berechtiget, an derselben Theil zu nehmen und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10.

Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§. 11.

Der Präsident des Ministerrathes kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonale und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten.

Anhang.

Kaiserliches Manifest vom 20. October 1860.

(Im LIV. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes, Nr. 225.)

An meine Völker!

Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März 1860 *) Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 56.

ſtaatsrechtlichen Geſtaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebenſowohl, wie der erneuten Sicherung, Feſtſtellung und Vertretung des ſtaatsrechtlichen Verbandes der Geſammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlaſſen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieſer Weiſe die Erinnerungen, Rechtsanſchauungen und Rechtsanſprüche Meiner Länder und Völker mit den thatſächlichen Bedürfniſſen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Inſtitutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einſicht und dem patriotiſchen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr ſegensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in deſſen Hand die Geſchicke der Fürſten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewiſſenhaften Ernſte Meiner landesväterlichen Sorgfalt ſeinen Segen nicht verſagen wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joſeph m. p.

Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

(Im LIV. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes, Nr. 226.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in Ihrer Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren,

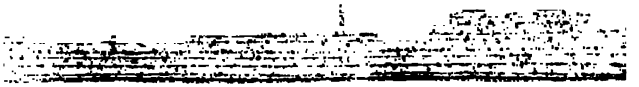

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die

Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860 *); deßgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 181.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund deſſen haben Wir Unſere Unterſchrift beigeſetzt, Unſer kaiſerliches Inſiegel beidrücken laſſen und die Aufbewahrung dieſes Diploms in Unſerem Haus-, Hof- und Staats-Archive anbefohlen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, am 20. October im Eintauſend achthundert ſechzigſten, Unſerer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joſeph m. p. (LS)

Graf Rechberg m. p.

Auf Allerhöchſte Anordnung:

Freiherr von Ranſonnet m. p.

(Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.)

Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn erlassenen Grundgesetze verleihen dem heutigen Tage, an welchem sie zur amtlichen Kundmachung gelangen, die Weihe eines ebenso freudigen als großen historischen Ereignisses.

Die bald tausendjährige Geschichte Oesterreichs hat nicht viele Momente aufzuweisen, welche in Bezug auf hohe politische Bedeutung dem gegenwärtigen an die Seite gestellt werden können.

Als wichtige Ostmark des deutschen Reiches gegründet, — vom erlauchten Hause Habsburg durch einen siegreichen Kampf mit einem mächtigen Gegner erworben, — durch staatskluge, weit voraus blickende Benützung der Verhältnisse zur Ausdehnung einer Großmacht erweitert, — in anderthalbhundertjährigem Kampfe gegen den Halbmond, der die südöstlichen Theile überschwemmte, mit dem ausdauernden Muthe der im Blute der Enkel Rudolf's I. lag, und mit der nichtermüdenden Kraft der Völker siegreich vertheidigt, — hatte es viele Generationen hindurch das gefährlichste Hinderniß der Gestaltung einer Gesammtmacht in dem Mangel eines Gesetzes für die Untheilbarkeit seines Länderbestandes zu bekämpfen. Erst nachdem wiederholte Erbtheilungen sein naturgemäßes Erstarken mehrmals in Frage gestellt hatten, — wurde diesem Mangel von Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanction abgeholfen, die einen bedeutsamen Wendepunkt in Oesterreichs Entwicklungsgeschichte bildet. Der hohe Vater der unvergeßlichen Maria Theresia hat in diesem, nicht

nur eine ndgiltige Succeſſionsordnung, ſondern auch das Recht der Zuſammengehörigkeit aller Länder begründenden Geſetze das Fundament der unter dem allerdurchlauchtigſten regierenden Hauſe untrennbaren öſterreichiſchen Geſammt-Monarchie geſchaffen.

Dieſem glorreichen Beiſpiele in richtiger Würdigung der Erforderniſſe der Zeit folgend, haben Seine Majeſtät der Kaiſer mittelſt des Manifeſtes vom 20. October 1860 den Völkern der Mon[illegible] it dem Namen Diplom bezeichnete, neue Gr[illegible]e überantwortet, welche für den auf jenem Fu[illegible] führenden Verfaſſungsbau des Reiches [illegible]e Norm enthält.

Seine Maj[illegible] verkündet, daß hiebei das Augenmerk darauf g[illegible]ie Vergangenheit und ihre Erinnerungen mit [illegible]en Bedürfniſſen der Gegenwart, — die Anſprüche der einzelnen Völker mit den Bedingungen des Beſtandes der Monarchie zu vermitteln. Der Kaiſer will die erneute Feſtſtellung und Sicherung des ſtaatsrechtlichen Verbandes der Monarchie auf Inſtitutionen gründen, welche einerſeits der Verſchiedenheit der Völker in nationaler Geiſtes- und Naturanlage, anderſeits aber auch den Anforderungen der nicht minder zur rechtsgeſchichtlichen Thatſache gewordenen Einheit der öſterreichiſchen Länder gleichmäßig entſprechen, — auf Inſtitutionen, welche zugleich dem höheren Geſetze der Freiheit und der Humanität, deren Genius über den nationalen Verſchiedenheiten völkerverſöhnend ſchwebt, einen huldigenden Ausdruck verleihen ſollen.

Dieſer Staatsact iſt ohne Zweifel der größte, welchen ſeit der pragmatiſchen Sanction die Annalen öſterreichiſcher Geſchichte zu verzeichnen haben.

Zwar ſind ihre Blätter mittlerweile nicht leer geblieben; reicher als irgend ein anderer geſchichtlicher Abſchnitt von

eicher Dauer war diese Zeit an einzelnen Thatsachen, wo-
ırch der Rechtszustand aller Schichten der bürgerlichen
esellschaft wesentliche Veränderungen und wichtige Läu-
ungen erfahren hat, die ihr unverloren bleiben sollen,
ıd auch gar nicht mehr bei Seite geschoben werden könnten,
ne neuerdings zum Gegenstande aufreibender Zwietracht
ıter den Staatsbürgern zu werden. In den äußern Bezie-
ngen hat Oesterreich, obgleich schon seiner geographischen Lage
egen mit schwierigen Verhältnissen ringend, stets eine be-
utsame Welt-Stellung einzunehmen gewußt, und sich immer
s europäische Großmacht ehrenvoll bewährt. In diesen Er-
bnissen der gemeinsamen, in Frieden und Krieg an
hmlichen Thaten reichen Geschichte und nicht minder in
ıer Reihe gemeinsamer Einrichtungen, in denen
esterreich gestrebt hat, sich auf der Höhe der Zeit zu halten,
gen bereits mächtige Elemente geeinigter Kraft.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die
len verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Ge-
rt unabhängige Aemterfähigkeit, die Allen gleichmäßig ob-
gende gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung
r Frohnen, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, — diese
ch im Diplom neuerdings bestätigten und andere entweder
on ins Leben getretene oder demnächst durchzuführende
undsätze in Bezug auf individuelle Rechte — sind
ils werthvolle Thatsachen, theils würdige Zielpunkte, in
lchen eben so viele die Idee der Einheit kräftigende Prin-
ien zur Geltung gelangt sind und fortan gelangen.

Aber eine neue und zwar die wichtigste Ga-
ntie einträchtigen Zusammenwirkens in der
eckmäßig geregelten Theilnahme der Unterthanen an der Ge-
gebung und Verwaltung erkennend, haben Seine Majestät
nmehr auszusprechen geruht, daß das Gesetzgebungs-
cht hinfort nur unter Mitwirkung der hiezu

verfaſſungsmäßig berufenen ſtaatsrechtlichen Vertretungskörper ausgeübt werden ſoll.

Zur Verwirklichung deſſen hat der Kaiſer die Landtage der einzelnen Länder, in wohlwollender Beachtung des innerhalb geſetzlicher Grenzen natürlichen und berechtigten Selbſtgefühls, zur geſetzgeberiſchen Mitwirkung in Bezug auf alle beſonderen Rechte, Pflichten und Intereſſen derſelben berufen, — zugleich aber auch, um einen Staatskörper zu ſchaffen, welcher das erwähnte Recht in Bezug auf die gemeinſchaftlichen Rechte, Pflichten und Intereſſen aller Königreiche und Länder, namentlich in Bezug auf die Reichsfinanzen ausüben ſoll, dem mit allen nothwendigen Attributen ausgeſtatteten Reichsrathe den hohen Charakter einer wahren Reichsvertretung verliehen.

Durch dieſe That haben Seine Majeſtät an die Stelle des aus den Wirren der letzten Zeit durch die Kraft der Ereigniſſe hervorgegangenen Rechtes der unbeſchränkten Herrſchergewalt ein grundgeſetzlich feſtgeſtelltes Verfaſſungsrecht treten laſſen. Seine Majeſtät haben ſich auch bewogen gefunden, innerhalb desſelben und unter der Garantie der Geſammt-Verfaſſung in den Ländern der ungariſchen Krone früher beſtandene Einrichtungen wieder herzuſtellen, haben jedoch zugleich in Erwägung, daß im Angeſichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's, bei den höchſten Aufgaben die gemeinſame Behandlung für die Sicherheit der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden iſt, die Anſprüche der einzelnen Länder mit dieſem Gebote politiſcher Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Geſetzgebung in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten aus der Fülle der Machtvollkommenheit der Krone auf die Geſammtheit der Länder und Völker feierlich zu übertragen geruht. Seine Majeſtät haben einerſeits das Geſetzgebungsrecht nicht mehr

als ein unbeschränktes kaiserliches Attribut bewahren wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu übertragende Theil bezüglich der gemeinschaftlichen Interessen auf das gesammte Reich und dessen gemeinsamen Vertretungskörper übergehe. Seine Majestät haben in höherer Auffassung der Einheit des Reiches, sie, anstatt ausschließlich auf die allen gemeinsame Pflicht unbedingten Gehorsams, vielmehr zugleich auf das gemeinsame Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gegründet.

Die Völker erkennen dankbar hierin das kostbarste Kleinod, welches als gemeinsamer Besitz nicht nur zwischen dem angestammten Fürsten und seinen Völkern, sondern auch zwischen diesen untereinander ein durch die Interessen der europäischen Gesittung geheiligtes Band knüpft. Sie verehren hierin das Palladium des Reiches, welches mit aller Macht geschirmt werden muß als Bedingung des inneren Friedens, der hoch obenan steht unter den Gütern, die durch die Gnade der Vorsehung dem geeinten Staate stets verliehen bleiben werden. Es ist eine durch sich selbst klare und unumstößliche Wahrheit, daß nach dieser Rechts-Uebertragung an die Gesammtheit der Länder keines dieser Rechte ohne Antastung und Verletzung des gemeinsamen Rechtes und der gemeinsamen Interessen des ganzen Reiches fernerhin von einem einzelnen Lande für sich abgesondert in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus erwächst die unzweifelhafte Pflicht, daß dieses gemeinsame Gut, unter den Hort kaiserlicher Majestät und Macht gestellt, mit der Kraft des Geistes und des Armes, mit Gut und Blut von jenem Patriotismus vertheidigt werde, an dessen energischem Widerstande die Bemühungen der Feinde dieses im System des Gleichgewichts bereits zur europäischen Nothwendigkeit gewordenen Länderverbandes scheitern müssen, weil er durch eine über die politischen Interessen

wahrhaft aufgeklärte Ueberzeugung unüberwindlich gemacht ist.

Getragen von dieser Ueberzeugung, welche unausrottbare Wurzeln geschlagen hat allenthalben, wo die von außen drohenden Gefahren zum Bewußtsein der nach festen Anhaltspunkten ringenden Geister gekommen sind, wird die Reichsversammlung, in Verwaltung jenes gemeinsamen Gutes verfassungsmäßiger Rechte, neue Grundlagen bauen und zur Herstellung einer festen Ordnung des Staatshaushaltes, sowie aller andern, moralischen und materiellen, Bedingungen einer gesicherten politischen Existenz beitragen können.

Damit ihr aber hiezu die geistige Kraft und ihren Beschlüssen das nothwendige Ansehen nicht fehle, bedarf sie einer in großen Verhältnissen angelegten Zusammensetzung, einer vertrauenerweckenden Freiheit der Bewegung und jener vollwichtigen Autorität, welche, indem sie sich ihres Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung bewußt wird, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in sich trägt.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrathes betrifft, so macht sich vor allem die Bildung eines Herrenhauses neben dem Hause der Abgeordneten bemerkbar. Eines solchen Bestandtheiles ist im Diplome zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber er steht damit in genauem inneren Zusammenhange. Das Diplom sagt, daß die von Seiner Majestät festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrathe aus den Landtagen zu entsenden sein werden. Außer den von den Landesvertretungen zu wählenden Reichsräthen finden sich aber schon in dem Statut über den verstärkten Reichsrath drei Kategorien von Mitgliedern, deren Ernennung aus der Mitte der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, dann der hohen Würdenträger des Reiches Seiner Majestät vorbehalten ist.

Ferner hat auch der ungarische Landtag, aus dem ein beträchtlicher Theil der Reichsrathsmitglieder hervorzugehen haben wird, eine Magnatentafel. Schon hierin liegt eine Andeutung, daß auch im Reichsrathe eine ähnliche Einrichtung unausweichlich ist. Dazu kommt die Betrachtung, daß es in allen Ländern der Monarchie noch einen festbegründeten Stamm alter Geschlechter mit einem unveräußerlichen und mächtigen Besitzstande gibt, denen, wenn überhaupt eine erbliche Reichsrathswürde zu schaffen ist, ein unbestreitbarer Anspruch hierauf zuerkannt werden muß.

Zusammengenommen mit den höchsten Kirchenfürsten, welche in allen Staaten, wo die Theilnahme an den politischen Rechten verfassungsmäßig an bestimmte Factoren geknüpft ist, in erster Linie zählen, und mit einigen durch Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst höchstgestellten Personen, erreichen die obenerwähnten, an deren Spitze selbstverständlich die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses stehen, eine so ansehnliche Zahl, daß sie für sich allein schon einen umfangreichen Staatskörper ausmachen. Dieß und die Betrachtung, daß das Diplom, seinem Wortlaute und Geiste nach, der Bildung eines erblichen Hauses nicht widerstrebt, während ein zweites, ebenfalls aus Wahlen hervorgehendes Haus mit ihm nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte; dann der in der Natur der Sache liegende Umstand, daß in einem Reiche, in welchem die Elemente eines Herrenhauses thatsächlich vorhanden sind, deren Beiseitesetzung weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit entspricht, — hat dem Gedanken einer Magnatentafel des Reichsrathes, nämlich des Herrenhauses, Eingang verschafft. Dieser Gedanke mußte aber anderseits auch wieder auf den Umfang des Hauses der Abgeordneten schon deßhalb einwirken, weil darauf Bedacht zu nehmen war, daß das durch die Erfahrung anderer Staaten an die Hand

gegebene Gleichgewicht zwiſchen den beiden Häuſern nicht verletzt werde.

Mit dieſem wünſchenswerthen Ebenmaße ſteht übrigens die Natur der Dinge in ſo genauem Einklange, daß es nichts bedurfte, als die thatſächlichen Elemente aufzugreifen, um das Haus der Abgeordneten in ein entſprechendes Verhältniß mit dem Herrenhauſe zu bringen.

Seine Majeſtät haben in Bezug auf die Stimmenzahl und deren Verhältniß bereits anzuordnen geruht, daß die Ausdehnung, Bevölkerung und Beſteuerung bei deren Ermittlung als maßgebend betrachtet werden ſollen.

Da einzelne Königreiche und Länder von zu großer Ausdehnung ſind, um mit andern in Parallele geſtellt werden zu können, ſo eignet [illegible] er alten und durchaus auf realen Grundlagen [illegible] eintheilung ſich annähernde Gebiets-Eintheilung [illegible] ung des Stimmenverhältniſſes, wobei das Moment der Ausdehnung hinlänglich in Betracht kommt, indem die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Anzahl von Kreiſen zerfallen, während die kleinſten ſelbſt nur Kreiſe vorſtellen.

Das Moment der Bevölkerung findet in billiger Weiſe Beachtung, wenn man annimmt: daß auf jedes Gebiet und jede Landeshauptſtadt ohne Unterſchied, wenn nur die Bevölkerungszahl nicht 200.000 erreicht, Ein Mitglied des Reichsrathes; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptſtadt von 200.000 oder mehr, jedoch nicht 300.000 Einwohnern Ein Mitglied mehr; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptſtadt von 300.000 oder mehr, jedoch nicht 400.000 Einwohnern abermals Ein Mitglied mehr, u. ſ. f. in gleicher Progreſſion, entfalle.

Das Moment der Beſteuerung, welches gleichfalls in die Waagſchale zu legen iſt, findet billige Berückſichtigung, wenn auf jedes Gebiet in dem höchſtbeſteuerten Ländercomplex

ein Mitglied mehr entfällt. In dieser Beziehung sind es die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, welche mit einem so überwiegenden Beitrage an directer und indirecter Steuer hervortreten, daß sie alle übrigen zusammengenommen, in Folge ihrer dichten Bevölkerung, industriellen Betriebsamkeit und vorangeschrittenen Cultur, weit überragen.

Auf diese Weise ergibt sich für jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt, nach Ländern zusammengezogen, die im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern, welche zu Folge des ersten Artikels des Diploms von den Landtagen in den Reichsrath zu entsenden sind.

Nicht minder in der Natur der Sache gegründet sind die Bestimmungen über die von den Landtagen vorzunehmende Wahl. Eine Vertretung, zu deren wesentlichsten Befugnissen die Fassung von Beschlüssen über den Reichshaushalt, wozu alle beitragen, gehört, muß selbstverständlich so beschaffen sein, daß sie ein möglichst treues Bild der Wünsche und Meinungen des ganzen Volkes und aller einzelnen Theile desselben darbietet. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der Landtag sich an den bei der Wahl seiner Mitglieder ausgesprochenen Willen der Wahlbezirke nach Möglichkeit bindet, was dadurch geschieht, wenn er die für jedes Gebiet, jede Stadt, jede Körperschaft entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art wählt, daß sie aus den Landtags-Deputirten desselben Gebietes, derselben Stadt und derselben Körperschaft hervorgehen. Auf solche Art wird das Haus der Abgeordneten, wie wenn es unmittelbar gewählt wäre, zum Spiegelbild des Reiches in verjüngter Dimension; denn es wird kein Gebiet, keine Interessen-Fraction desselben geben, welche in der Reichs-Versammlung nicht durch Männer ihrer Wahl (gleichviel aus welchem Landestheile die Wähler ihre Abgeordneten gerufen

haben mögen) vertreten wäre. Es ist zwar von dem Gerechtigkeitssinne der Landtage vorauszusetzen, daß sie so vorgehen würden, auch wenn das Gesetz hierüber schwiege; allein indem es sich darum handelt, den Wählern eine von dem guten Willen der Landtage unabhängige und jedes Mißtrauen von vornherein ausschließende Garantie gegen die Wirkungen einer, ihre Vertrauensmänner umgehenden, vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtags-Majorität für gewisse Persönlichkeiten zu gewähren und Männern aus allen Kreisen des Reiches den Weg in das Abgeordnetenhaus zu sichern, so stellt sich die Aufnahme dieser Bestimmung, welche übrigens an und für sich gerecht und billig ist, auch als gerechtfertigt dar.

Das im Diplom ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbstständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtags nicht als ein persönliches oder korporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Konsequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, daß es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhause die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen, auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab.

Auf diese Betrachtungen ist der §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen;

nicht minder kann es sich zeigen, daß die Auflösung des Landtags, die im Falle der Wahlverweigerung bevorstände, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes, welcher sich im Einklange mit dem Wortlaute und Geiste des Artikels II des Diploms, dem Grundsatze nach auf die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen, namentlich auf die Angelegenheiten der Reichsfinanzen und auf die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten des Reiches erstreckt, ist den Landtagen gegenüber auf das stricteste Minimum zurückgeführt. Ein noch engerer Kreis von Befugnissen ist nicht denkbar für die Vertretung eines Complexes von Ländern, deren Zusammengehörigkeit durch das in hundert gemeinsamen Schlachten vergossene Blut besiegelt worden ist, deren Zusammengehörigkeit namentlich auch von den Bewohnern der östlichen Länder weder von dem Standpunkte der Geschichte und des Rechtes, noch von dem ihrer wohlverstandenen politischen und nationalen Interessen geläugnet werden kann.

Ohne Zuziehung derjenigen Mitglieder, welche den Ländern der ungarischen Krone angehören, bildet der Reichsrath jenen engeren Körper, welchem nach dem III. Artikel des Diploms alle Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung für die in diesem engeren Reichsrathe vertretenen Länder vorbehalten sind. Dahin gehören alle weder im Art. II dem gesammten Reichsrathe vorbehaltenen, noch in den Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen zugewiesenen Gegenstände.

Das Verhältniß des engeren Reichsrathes zum gesammten Reichsrathe einerseits, dann zu den Landtagen anderseits, stellt sich in folgender Art heraus. Der engere Reichsrath, der in dieser seiner Ausdehnung nur über die Ge-

ſetzgebungsſachen der zu ihm gehörigen Länder beſchließt, verwandelt ſich durch Einberufung der Mitglieder für die Länder der ungariſchen Krone in den geſammten Reichsrath, und nach Beendigung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten nimmt er wieder die Natur des engeren Reichsrathes an, in welchem die Mitglieder für die übrigen Länder zurückbleiben, bis alle im §. 11 des Grundgeſetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Geſchäfte erledigt ſind.

Im Vorausgehenden iſt der Geſichtspunkt dargelegt, von welchem aus die Hauptumriſſe der Reichsvertretung erkennbar ſind.

In Anbetracht der Zuſammenſetzung des Reichsrathes, der aus zwei Häuſern von anſehnlichem Umfange beſteht, und des Rechtes der Theilnahme an der Geſetzgebung in höchſt wichtigen Angelegenheiten, mußte ſich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dieſem geſammten Körper einen mit der Sache mehr im Einklange ſtehenden Namen zu geben. Ein ſolcher Name würde der Name „Reichstag“ ſein. Allein die Bezeichnung „Reichsrath“ iſt im Diplome vom 20. October 1860 feſtgeſtellt, und jedes nicht durch überwiegende, praktiſche Gründe gerechtfertigte Abweichen hievon muß aus den wichtigſten Rückſichten vermieden werden. Ueberdieß iſt es undenkbar, daß nicht jeder Einſichtige das Gewicht und den hohen Werth der nicht bloß auf das Berathen eingeſchränkten Befugniſſe dieſes Körpers auf den erſten Blick erkennen ſollte.

Nunmehr dürfte es zweckentſprechend ſein, auch die hervorragendſten Einzelnheiten in Bezug auf die Landesverfaſſungen mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Seine Majeſtät im Diplome auszuſprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Geſetzgebung nur in Bezug auf die gemeinſchaftlichen Rechte, Pflichten und Intereſſen dem Reichsrathe vorbehalten iſt, dagegen alle andern

Angelegenheiten in und mit den Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landesordnungen erledigt werden sollen — ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertretung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Construction und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Theil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befriedigung wird, ältere Einrichtungen, in soweit sie noch in den thatsächlichen Verhältnissen wurzeln, und nicht mit der Gesammtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Theilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit thatsächlich neue Grundlagen der activen Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Uebung gekommene Verfassungsformen wieder aufzufrischen, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Collision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heraufzubeschwören. Hier ist es also nothwendig, den allgemeinen Grundsatz der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die neuentstandene Gruppirung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Factoren herein ragen, nach Thunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruche steht und ohne Verletzung der Interessen aller Theile desselben wieder zur Geltung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied aber liegt darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Theile wie[illegible] werden können, während in den übrigen L[illegible]ahme an der Gesetzgebung durch neue, dem [illegible] den Begriffen der Zeit angepaßte Landesord[illegible] werden muß, in denen alle staatlichen Elemen[illegible]rhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie n[illegible]tig als Träger einer politischen Kraft in de[illegible] Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Er liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammensetzung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Handschreibens vom 20. October 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der a. h. Wille zur Richtschnur genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hiernach sowohl auf die Stände als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf, wie es möglich sei, diese beiden Principien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo

ein vorurtheilsfreies Abwägen und Gruppiren der Interessen Statt findet, nothwendiger Weise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen; denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigenthümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich alle Stände zur Theilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden obern Stände von ehemals befindet, doch gerade sie großen Theils in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol unselbstständig und politisch unberechtigt war, zur selbstständigen Theilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes müssen sich aber auch alle anderen, dem Stande nach nicht in ihm stehenden Theile der Landbevölkerung gesellen, welche nicht der Classe des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Fast in jeder der drei großen Interessen-Sphären, im großen Grundbesitze, in den Stadt- und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze ebenso gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Princips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Princip innerhalb des ersteren zur Geltung kommt.

lichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung,
heutigen universellen Charakter nicht mehr vo
legirten Stande ausgehen. Die staatlichen Z
die Steuern fundirt, durch welche die Heer
Collegien, die Verwaltungsämter besoldet
Steuer ist daher allerdings das wesentlichst
politischen Leben der Neuzeit, auf welchem
die Rechtsordnung, die Macht und die
keit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen
die in Bezug auf das Minimum der Steuer,
recht begründet. Sie wurde, wie bei einer qu
stimmung kaum anders denkbar, in verschi
verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wo
sinnigkeit einer Verfassung beurtheilt wird, obgl
aus mit Recht, weil es weniger darauf an
Wahl des Abgeordneten einige Hundert meh
mitwirken, als darauf, mit welchen Rechten
Vertrauens der Wähler und die Versammlung,
Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in

sichtlich 10, 15 und 20 Gulden herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steht es aber den zwei oberen Dritteln aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeinde-Wähler zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuersatz von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man nun die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwerthes, dann die während der letzten Jahre in wirthschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung thatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammensetzung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke gewaltet habe, sich von engherzigen Rücksichten fern zu halten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältniß in den ungarischen und nichtungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes. Die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammen genommen mit ihrer Vereinigung im engeren Reichsrathe bezüglich der Gegenstände des §. 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwähnten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes hinan; — und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtage zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, nicht gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Zielpunkte erreicht: nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Theilnahme der Vertretungen beschlossen werden; das gemeinschaftliche Aller nur unter Theilnahme Aller; der Rest durch die speciellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wiedererweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Norm[illegible]ene wesentliche Uebereinstimmung in Bezug [illegible]iches Maß politischer Berechtigung hergest[illegible]welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gerechtigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrathe Theil nehmenden Länder werden nur noch des Vortheiles genießen, daß sie unbeschadet der selbstständigen Behandlung ihrer heimatlichen Interessen in Folge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung unter einander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Aehnlichkeit ihrer Rechts- und Verkehrseinrichtungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Theilnahme an den politischen Rechten, eine zweckmäßigere Form sich in jener älteren Constitution Ungarns, oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Einsprache jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins ins Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihe der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist die politische Erbschaft der Enkel zu schaffen; durch Kraft im Her-

vorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauche der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Vervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände, auf die allen Theilen heilsame Einigung, vor allem aber auf achtunggebietende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgefühle an ihre Arbeit gehen, und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Es erübrigt noch die Grundsätze darzulegen, welche in Bezug auf das größe Prinzip der Selbstverwaltung außer Ungarn ins Leben eingeführt werden.

Es ist eine Folge der besonderen thatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem andern Lande Europa's. Während sie in jenem monarchischen Staate, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohlbegründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrübten Ansehens erfreut, nur bis zur Grafschafts-Verwaltung sich erstreckt, wird sie in Oesterreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.

Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im Allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Controle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen selbstthätig auf das Gemeinwohl hinzuwirken; und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesausschuß als permanentes Organ des Landtages fungiren.

so ausgedehnte Einräumung von executiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmungen geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter National-Fragmente oder auch der Gesammtheit des Reiches in Gefahr gerathen lasse, um nur der Landesautonomie bis ans äußerste gerecht zu werden, kaum entgehen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits [illegible] Autonomie der Gemeinden und anders[illegible] der executiven Staatsgewalt ihre natürliche Be[illegible]

Wie dem ab[illegible] er Gedanke, welcher diesem Systeme zu Grund[illegible] ich nicht umgehen, denn er wurzelt in der eige[illegible] atur dieses Reiches.

Zwischen den [illegible] ölkerfamilien so gelagert, daß von jeder ein betr[illegible] tingent auf seinem Territorium und zwar nicht [illegible] dert, vielmehr in unlösbarer Verschlingung seßhaft ist, scheint Oesterreich zur Durchführung einer straffen Centralisation nicht berufen, weil hiezu immer eine centralisirte Hierarchie der Verwaltung, welche sich wesentlich nur einer Sprache bedienen kann, erforderlich ist, was wieder anderseits an der polyglotten Beschaffenheit des Gesammtstaates scheitert. Muß demnach hinfort jeder derartige Gedanke einer zu weit getriebenen Centralisation fernbleiben, so erübrigt nichts, als das System der Selbstverwaltung in aller Vollkommenheit durchzuführen und nur zu wachen, daß die Grenzen beachtet, die Gesetze angewendet und Willkür der Majoritäten gegenüber den Minoritäten fern gehalten werde. Da ferner in diesem Falle nicht mehr nöthig sein wird, ein in gleicher Sprache geschultes administratives Beamtenthum, welches aus Gründen der Opportunität sich gern einer einzigen Sprache bedient, nach allen Richtungen auszusenden, so wird auch jedes Bedenken, daß nicht jede

Sprache zu der ihr gebührenden Geltung kommen könnte, von selbst entfallen.

Wenn aber das Princip der Selbstverwaltung verlangt, daß die Landesangelegenheiten in die Kronländer zur Behandlung nach eigenem Sinn und Bedürfniß gelegt werden, so darf ebenso wenig der verwaltenden Kronlandsvertretung, oder ihrem Ausschusse die Macht eingeräumt sein, das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden zu absorbiren. Ein Recht, welches dem Reichsrathe und der Centralverwaltung den Kronländern gegenüber nicht eingeräumt ist, kann um so weniger den einzelnen Ländern, gegenüber den unteren Verwaltungskreisen zustehen.

Daher darf der Landesvertretung nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die Befugniß zustehen, in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten nähere Anordnungen zu treffen. Und der Schutz der Staatsgewalt wird den selbstverwaltenden Gemeindekörpern nicht fehlen dürfen in dem Falle, wenn die Landesvertretung oder deren Organ, der Landesausschuß, ihre Rechte und Interessen verletzen, wider das Gesetz verstoßen würde.

Bei dem Umstande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerläßlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Centralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso beengend, wie es die übertriebene Centralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Länder ist.

Das im a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 angedeutete in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der

Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in konsequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden bewahren und unter dem Schutz der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selbstständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.

Dieß sind die Grundgedanken, welche bei der Feststellung des im Diplome verheißenen Verfassungsbaues für maßgebend erachtet wurden.

Es ward reiflich erwogen, wie groß der Schritt sein könne, welcher dermal auf der Bahn historischer Rechtsentwicklung zu machen ist; es wurden gewissenhaft alle vorhandenen Elemente staatlicher Kraft benützt; wohlwollende Berücksichtigung wurde den berechtigten und vereinbarten Wünschen aller Nationalitäten zugewendet, jedoch unter sorgfältiger Beachtung ihres innersten und edelsten Kernes, des Gesetzes der Humanität.

Die Zeit wird hoffentlich lehren, daß diese Verfassung, weil auf den thatsächlich bestehenden Verhältnissen aufgebaut, auch die Gewähr der Dauer in sich trägt und geeignet ist, Oesterreich dahin zu führen, daß es im Innern frei, einig nach außen, neuerdings durch die Kraft des innerhalb seiner Grenzen wie nirgends sonst vereinten Genius aller Völkerfamilien des Continents zur Fülle der ihm gebührenden Macht gelangt.

Noch bleibt Eines übrig: die mannhafte Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung eines solchen Werkes verbunden sind. Möge es Seiner Majestät unter dem Schutze des Allmächtigen bei wohlgeordneter Mitwirkung aller sich um ihren angestammten Monarchen schaarenden Millionen von Getreuen gegönnt sein, durch that-

Handhabung des Steuerruders in einem der ſchwie-
Lebens-Augenblicke Oeſterreichs ſich das Anrecht zu
n, in der Geſchichte des Vaterlandes als des Reiches
Gründer zu gelten.

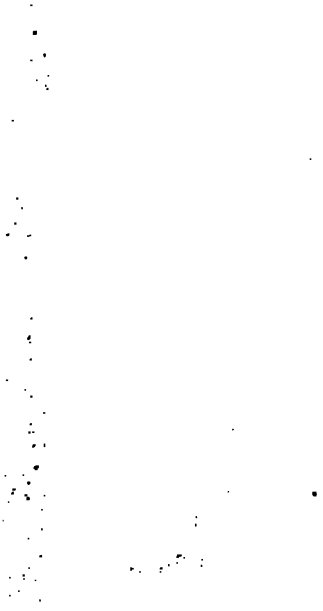

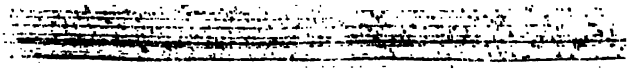

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Widener Library 003953801
3 2044 081 673 097